

The background image shows a riverbank with a dense mass of dead, silvery fish floating in the water and along the shore. The water is murky and yellowish-brown, indicating pollution. Tree roots are visible in the foreground and background, partially submerged in the polluted water.

Praxishilfe Umweltschadensgesetz

Zum einfachen Einstieg und Umgang

Für Mensch & Umwelt

Umwelt 
Bundesamt

Impressum

Herausgeber:

Umweltbundesamt
Fachgebiet I 1.3 Rechtswissenschaftliche Umweltfragen
Wörlitzer Platz 1
06813 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
bürgerservice@uba.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

Autorinnen und Autoren:

George-Alexander Koukakis, Pia Rödel – GÖTZE & MÜLLER-
WIESENHAKEN Rechtsanwälte Partnerschaft, Leipzig

Unter Mitarbeit von:

Deborah Zeh – GÖTZE & MÜLLER-WIESENHAKEN
Rechtsanwälte Partnerschaft, Leipzig; Elisabeth Platzer,
Dr. Wolfgang Peters – Bosch & Partner GmbH, Berlin

Fachbegleitung:

Oliver Weber, Fachgebiet I 1.3 Rechtswissenschaftliche
Umweltfragen

Satz und Layout:

Atelier Hauer + Dörfler GmbH

Die in dieser Praxishilfe verwendeten Links enthielten
zum Zeitpunkt der Aufnahme keine rechtswidrigen Inhalte.
Sie können aber nicht regelmäßig überprüft werden.
Für den Inhalt von extern verlinkten Websites wird keine
Haftung übernommen.

Publikationen als pdf:

www.umweltbundesamt.de/publikationen

Bildquellen:

Titel: gettyimages
Grafikelemente: © shutterstock
Fotos S. 4, 17, 19, 27, 35: © shutterstock

Stand: Juli 2026

ISSN 2363-832X

Praxishilfe Umweltschadensgesetz

zum einfachen Einstieg und Umgang





Inhalt

1	Kurzbeschreibung	6
2	Ausgangspunkt, Grundfragen und Grundschemata	8
3	Biodiversitätsschaden	10
4	Gewässerschaden	15
5	Bodenschaden	18
6	Berufliche Tätigkeit	20
7	Verantwortlicher und Kausalität	22
8	Rechtsfolgen	25
9	Sanierungspflicht	29
10	Verhältnis zu anderen Vorschriften	33
11	Quellenverzeichnis	36
A	Anhang: Hinweise zu Zuständigkeiten	38

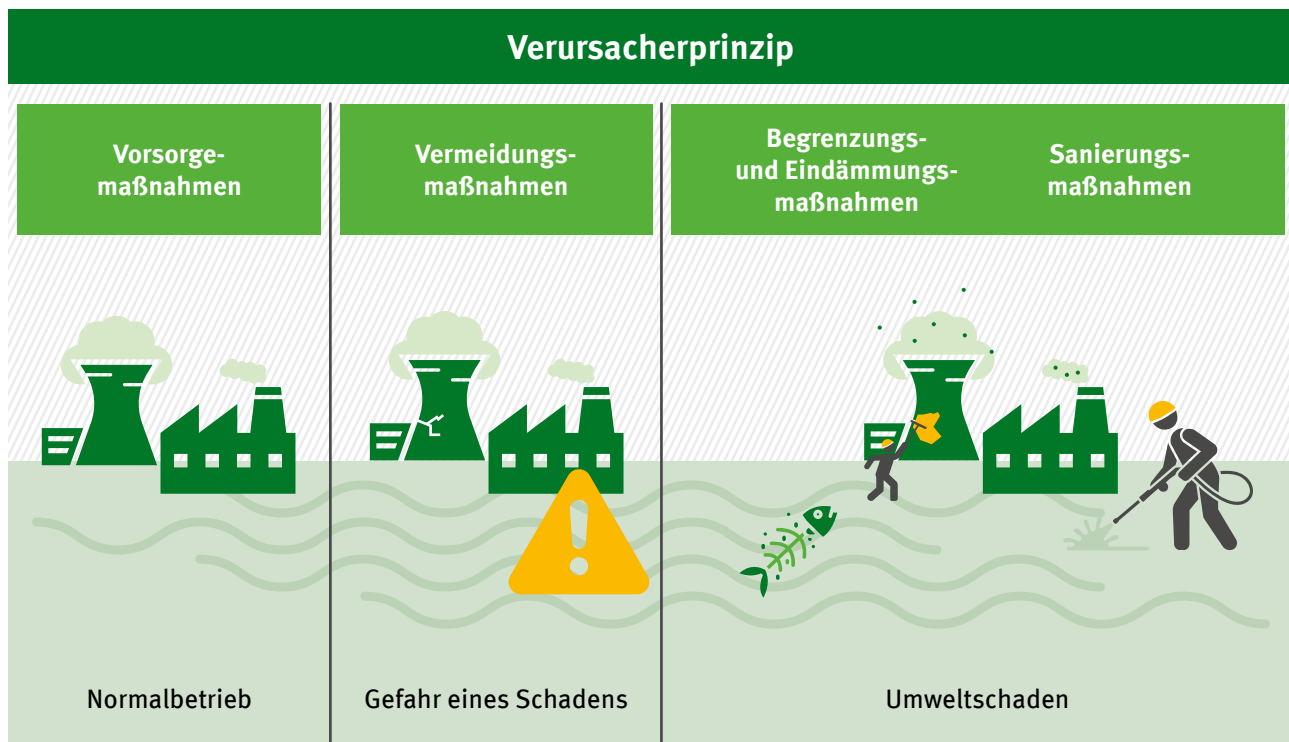
1

Kurzbeschreibung

Mit dem Umweltschadengesetz (USchadG) wurde im Jahr 2007 ein öffentlich-rechtliches, ordnungsrechtliches Instrument für die Bewältigung von Umweltschäden an den Schutzgütern Biodiversität, Wasser und Boden eingeführt. Mit diesem wird eine grundsätzlich verschuldensunabhängige Haftung der Verantwortlichen für Umweltschäden implementiert (Verursacherprinzip). Dabei geht es nicht „nur“ darum, eingetretene Umweltschäden zu sanieren und einzudämmen (wobei die „Sanierung“ von kaum einem anderen Instrument in dieser Deutlichkeit gefordert wird). Vielmehr müssen auch drohende Umweltschäden präventiv vermieden werden. Obwohl das Gesetz bereits im Jahr 2007 in Kraft getreten ist und als Grundlage gerade für

die Anordnung von Sanierungsmaßnahmen dienen kann, ist es bisher seitens der Vollzugsbehörden nur in wenigen Fällen angewandt worden.

Die geringen Anwendungszahlen hängen auch damit zusammen, dass noch Unsicherheiten hinsichtlich der Inhalte, Prüfschritte und Reichweite des Instruments bestehen, dieses mitunter als schwierig und komplex oder gar als überflüssig wahrgenommen wird.¹ Dabei ist Gegenteiliges der Fall! Bei genauerer Betrachtung ist es weder schwieriger in der Anwendung, noch komplexer, als sonstiges Fachrecht. Auch bietet es durchaus Möglichkeiten, die das sonstige Fachrecht nicht eröffnet. Dem USchadG kommt also durchaus auch im Vollzug ein Mehrwert zu, den es zu betonen



Quelle: Eigene Darstellung²

¹ Hierzu ausführlich etwa Koukakis et. al., Endbericht zum Forschungsvorhaben „Evaluation von praktischer Anwendung und Wirksamkeit der öffentlich-rechtlichen Haftung für Umweltschäden“ des Umweltbundesamtes, 2026.
² In Anlehnung an den Leitfaden zur Anwendung des Umwelthaftungsrechts in Spanien: Ministerio para la Transición Ecológica (2019): Documento guía sobre la aplicación de la normativa de responsabilidad medioambiental en España, S. 23

gilt! So ist bereits an dieser Stelle hervorzuheben, dass das Gesetz ausdrücklich eine „Sanierung“ fordert. Zu nennen sind aber auch Informationspflichten, die das Fachrecht nicht kennt, oder aber der Umstand, dass die Rechtsfolgen von Gesetzes wegen eintreten. Zudem sieht es explizit Maßnahmen für zwischenzeitliche Verluste vor, die andere Instrumente so nicht – jedenfalls nicht ausdrücklich – vorsehen.

Ziel dieser Praxishilfe ist es dementsprechend, Anwendenden, aber auch potentiellen Verantwortlichen, die wichtigsten Aspekte des Umweltschadensrechts näher zu bringen. Dabei sollen insbesondere die für die Anwendung wesentlichen Prüfschritte dargestellt und in kurzer und prägnanter Form erläutert werden.

Natürlich weist auch das Umweltschadensrecht – wie jede Rechtsmaterie – seine „Besonderheiten“ auf. Diese machen es aber nicht weniger „anwendungsfreundlich“ als andere Normen. Anliegen dieser Praxishilfe ist es daher auch, den Vorbehalten gegen die Anwendung des USchadG mit einer kompakten Informations- und Handlungsübersicht entgegenzuwirken und damit etwaige Hemmschwellen abzubauen. In seiner Struktur, den zu prüfenden Merkmalen und der verwendeten Terminologie handelt es sich nicht um ein „exotisches“ Rechtsinstrument. Vielmehr ist festzuhalten, dass teilweise Herausforderungen, die im Zusammenhang mit der Anwendung des USchadG gesehen werden, ebenso anderen Instrumenten des Umweltrechts „anhaften“. So werden beispielsweise fehlende Datengrundlagen zur Feststellung des Ausgangszustandes oder die Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen wie z. B. der „Erheblichkeit“ als problematisch erachtet.³ Derartige Aspekte sind jedoch keine spezifisch dem USchadG inhärenten Probleme, sondern treten so oder ähnlich auch bei anderen umweltrechtlichen Regelungen auf. So ist darauf hinzuweisen, dass jegliche Rechtsmaterie des Umweltrechts etwa unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet.

Die vorliegende Praxishilfe soll daher einen Beitrag dazu leisten, dem Anwendenden das USchadG insbesondere im Wege übersichtlicher Flussdiagramme und Schemata näher zu bringen, einen Überblick über die zu prüfenden Punkte zu geben und die wesentlichsten Aspekte kurz zu erläutern. Anspruch dieser Praxishilfe ist es dabei nicht, jegliche Details des USchadG zu beleuchten. Vielmehr soll ein prägnanter Einstieg in die Materie ermöglicht und aufgezeigt werden, dass das Umweltschadensrecht nicht schwieriger oder komplizierter als anderes Fachrecht ist. Die Praxishilfe soll – und dies darf an dieser Stelle so festgehalten werden – zur Anwendung des Umweltschadensgesetzes anregen und animieren, zumal Anhaltspunkte dafür bestehen, dass tatsächlich mehr Fälle auftreten, die nach den Regelungen des USchadG behandelt werden müssten, als angenommen!⁴ Zwar mögen noch Unsicherheiten bestehen, zumal zu einigen Aspekten noch keine höchstrichterliche Klärung stattgefunden hat. Dies sollte jedoch nicht generell von der Anwendung abhalten. Schließlich wird es nie zu einer Klärung kommen, wenn eine Anwendung im Vollzug unterbleibt. Zudem bliebe ein dem Umweltvollzug zur Verfügung gestelltes, weitreichendes Instrument zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, dem – wie bereits erwähnt – ein echter Mehrwert zukommt, weitgehend unangewendet. Auch im Sinne des Schutzes und der Erhaltung der Umwelt kann eine vermehrte Anwendung nur von Vorteil sein.

In diesem Sinne: **Mut zur Anwendung!**



³ Vgl. Koukakis et. al., Endbericht zum Forschungsvorhaben „Evaluation von praktischer Anwendung und Wirksamkeit der öffentlich-rechtlichen Haftung für Umweltschäden“ des Umweltbundesamtes, 2026, dort bspw. S. 345 f.

⁴ Vgl. dazu Koukakis et. al., Endbericht zum Forschungsvorhaben „Evaluation von praktischer Anwendung und Wirksamkeit der öffentlich-rechtlichen Haftung für Umweltschäden“ des Umweltbundesamtes, 2026, dort S. 335 ff.

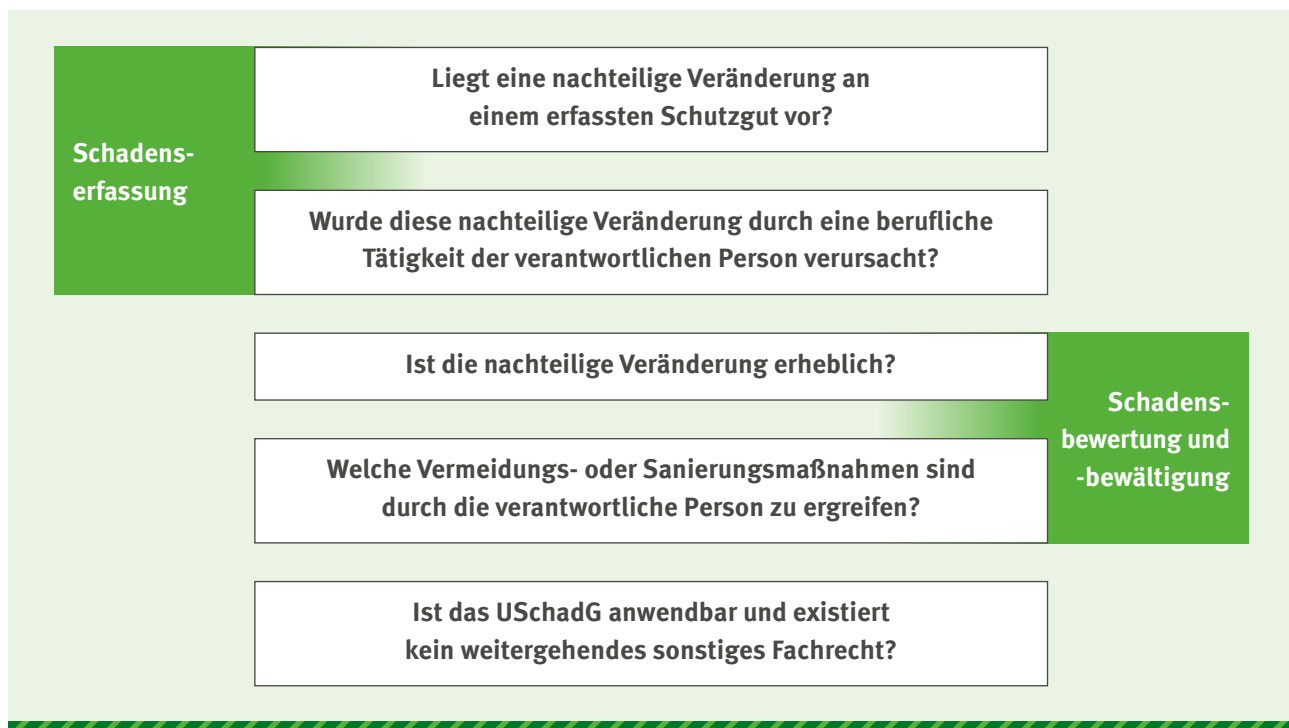
2

Ausgangspunkt, Grundfragen und Grundschemata

Die Anwendung des USchadG kommt immer dann in Betracht, wenn es um eine nachteilige Änderung an einem der erfassten Schutzgüter Biodiversität, Wasser oder Boden geht (vgl. dazu Schemata unter 3. bis 5.). Dies kann in einer Vielzahl von Konstellationen der Fall sein. Dabei ist nicht nur an große Havarien in genehmigungsbedürftigen Industrieanlagen zu denken. Vielmehr können solche Auswirkungen auch im land- und forstwirtschaftlichen Bereich (etwa Gülleeintrag in Gewässer, Umbruch von Mähwiesen in Acker, Fällung von Bäumen in geschützten Lebensraumtypen (LRT) etc.) sowie in zahlreichen anderen Kontexten auftreten.

Dementsprechend kann die zuständige Behörde auch auf verschiedensten Wegen von einem potentiellen Umweltschaden Kenntnis erlangen, etwa durch Meldung bestimmter Umstände, die eine nachteilige Änderung nach sich ziehen könnten, durch Dritte (sei es durch Feuerwehr, Polizei, sonstige Ämter, Bürger, Vertreter von Umweltorganisationen etc.) oder durch eigene Vor-Ort-Kontrollen, Zufallsfunde im Zuge anderer Tätigkeiten, Kontrollen im Anschluss an die Realisierung von Genehmigungen etc.

Wenn entsprechende Umstände gemeldet oder sonst in Erfahrung gebracht werden, lassen sich die grundsätzlichen Fragen des Umweltschadensgesetzes letztlich auf folgende „runterbrechen“:



Mithin bilden im Wesentlichen vor allem diese 5 Grundfragen den „Nucleus“ der Haftung nach dem USchadG, um die die weiteren maßgeblichen Aspekte „kreisen“. Die nachfolgende Grafik greift diese auf und verdeutlicht die grundlegenden Schritte der

Prüfung eines Umweltschadens nach dem USchadG. Weitere detailliertere Informationen lassen sich den weiteren Schemata zu den wichtigsten einzelnen Voraussetzungen entnehmen.

Umweltschaden

Liegt ein *Umweltschaden* i. S. d. USchadG vor (§ 2 Nr. 1 USchadG)?

Fand eine nachteilige Änderung an erfasstem Schutzgut statt?

Biodiversitätsschaden ▶ § 19 BNatSchG

Gewässerschaden ▶ § 90 WHG

Bodenschaden ▶ § 2 Nr. 1 lit. c) USchadG i. V. m. § 2 Abs. 2 BBodSchG

Ermittlung des *ursprünglichen Zustands* anhand sämtlicher verfügbarer Daten

Das dürfte nur noch selten
ein Problem darstellen!

Zeitlicher Anwendungs-
bereich? § 13 USchadG

Verursachung nach dem
30. April 2007 und vor
weniger als 30 Jahren
verursacht?

Bereichsausnahme?
§ 3 Abs. 3 und 5 USchadG

Bei nicht klar abgrenzbarer
Verschmutzung: ursächli-
cher Zusammenhang zwi-
schen Schaden und Tätigkeit
einzelner Verantwortlicher
feststellbar?
§ 3 Abs. 4 USchadG

Verantwortlicher nach
§ 2 Nr. 3 USchadG?
Ist dieser bekannt?

Berufliche Tätigkeit
§ 2 Nr. 4 USchadG

Tätigkeit nach
Anlage 1 USchadG?

Bei Biodiversitätsschäden:
sonstige berufliche Tätig-
keit i. S. v.
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 USchadG

Durch berufliche Tätigkeit
„verursacht“
▶ Kausalzusammenhang?

Bei Biodiversitätsschäden
ggf. noch: **Verschulden**?

Sind die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, greifen folgende Rechtsfolgen:

- ▶ Informationspflicht, § 4 USchadG
- ▶ Gefahrenabwehrpflicht, § 5 USchadG
- ▶ Sanierungspflicht, § 6 USchadG

Korrelierende behördliche Befugnisse
▶ § 7 USchadG

Verhältnis zu anderen Vorschriften ▶ § 1 USchadG



Mehr ist es letztlich nicht!

3

Biodiversitätsschaden

Schutzgüter nach § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG betroffen?

Arten nach § 19 Abs. 2 BNatSchG

- ▶ Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I RL 2009/147/EG (Vogelschutz-RL)
- ▶ Anhänge II und IV RL 92/43/EWG (FFH-RL)

Lebensräume nach § 19 Abs. 3 BNatSchG

- ▶ Lebensräume der Arten nach Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I RL 2009/147/EG und Anhang II RL 92/43/EWG
- ▶ Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
 - Definition in § 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG
 - Anhang I FFH-RL
 - Auch außerhalb von Natur 2000-Gebieten!
- ▶ Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV FFH-RL genannten Arten

Handelt es sich überhaupt um *nachteilige* Auswirkung auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes?

- ▶ Definition günstiger Erhaltungszustand: § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG

Handelt es sich um eine erhebliche nachteilige Veränderung?

Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach § 19 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. Anhang I UH RL

Keine Angst vor der Erheblichkeit

Die Bestimmung der Erheblichkeit wird mitunter als komplizierter eingeschätzt, als sie tatsächlich ist! Auch in anderen Kontexten ist der Begriff der Erheblichkeit anzutreffen (etwa: Natura 2000-Recht, Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz). Das Umweltschadensrecht gibt aber Kriterien vor, die zur Ermittlung der Erheblichkeit bei Umweltschäden nach dem USchadG herangezogen werden können

- ▶ § 19 Abs. 5 BNatSchG, Anhang I UH-RL. Die Bestimmung der Erheblichkeit ist also *nicht* schwieriger als bei anderen Instrumenten.

Zudem existieren Handreichungen und Leitlinien, die bei der Operationalisierung der Bestimmung sowie der Auslegung und Anwendung behilflich sein können und weitere Hinweise, Informationen und Nachweise enthalten:

- ▶ BfN-Skript 393: Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung
- ▶ Leitlinien der Kommission für eine einheitliche Auslegung des Begriffs „Umweltschaden“ im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden





(1) Erheblichkeit: Vorabausschluss möglich?

Ist bereits ein **Vorabausschluss möglich**?

Liegt ein **Regelbeispiel** nach § 19 Abs. 5 S. 2 BNatSchG vor? In der Regel liegt eine erhebliche Schädigung nicht vor bei:

1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die **natürlichen Fluktuationen**, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als **normal gelten**,
2. nachteiligen Abweichungen, die auf **natürliche Ursachen** zurückzuführen sind oder aber auf eine **äußere Einwirkung** im Zusammenhang mit der **normalen Bewirtschaftung** der betreffenden Gebiete, die den **Aufzeichnungen** über
- den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele oder der **früheren Bewirtschaftungsweise** der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,
3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung **in kurzer Zeit so weit regenerieren** werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.



Hinweis: Regelbeispiele!

Bei den in § 19 Abs. 5 S. 2 BNatSchG genannten Tatbeständen handelt es sich um Regelbeispiele, bei deren Vorliegen *regelmäßig* davon auszugehen ist, dass eine erhebliche Schädigung nicht vorliegt. Das bedeutet aber, dass im Einzelfall beim Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte mitunter *doch* von einer erheblichen Schädigung ausgegangen werden könnte. Liegen solche Anhaltspunkte vor, gilt es diese also zu prüfen!

(2) Erheblichkeit: Kriterien zur Bestimmung der Erheblichkeit

Prüfung der Erheblichkeit unter Berücksichtigung der (nicht abschließenden) Kriterien des Anhangs I UH-RL ► insbesondere des ersten Absatzes, zumal der zweite Absatz letztlich in § 19 Abs. 5 S. 2 BNatSchG übernommen wurde.

- **Anzahl** der Exemplare, ihre **Bestandsdichte** oder ihr **Vorkommensgebiet**;
- **Rolle** der einzelnen Exemplare oder des geschädigten Gebiets in Bezug auf die Erhaltung der Art oder des Lebensraums, Seltenheit der Art oder des Lebensraums (auf örtlicher, regionaler und höherer Ebene einschließlich der Gemeinschaftsebene);
- die **Fortpflanzungsfähigkeit** der Art (entsprechend der Dynamik der betreffenden Art oder Population), ihre **Lebensfähigkeit** oder die natürliche **Regenerationsfähigkeit** des Lebensraums (entsprechend der Dynamik der für ihn charakteristischen Arten oder seiner Populationen);
- die Fähigkeit der Art bzw. des Lebensraums, sich nach einer Schädigung ohne äußere Einwirkung lediglich mit Hilfe verstärkter Schutzmaßnahmen in kurzer Zeit so weit zu **regenerieren**, dass allein aufgrund der Dynamik der betreffenden Art oder des betreffenden Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist





Liegt ein Enthauptungsstatbestand nach § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG vor? Wurden also die in Rede stehenden Schädigungen in einer der folgenden Prüfungen bereits gesehen und in der Folge dann auch hinreichend bewältigt?

- FFH-Verträglichkeitsprüfung, §§ 34, 35 BNatSchG
- Artenschutzrechtliche Ausnahme, § 45 Abs. 7 BNatSchG
- Naturschutzrechtliche Befreiung, § 67 Abs. 2 BNatSchG
- Eingriffsregelung, § 15 BNatSchG
- Bebauungsplan bzw. Planreife, §§ 30, 33 BauGB

Bei Vorhaben im unbeplanten Innenbereich kann eine Enthauptung herbeigeführt werden, wenn über § 18 Abs. 4 BNatSchG eine Entscheidung nach § 15 BNatSchG ergeht.

Hinweise zur Vertiefung

Nur die vom Gesetz erfassten Arten und natürlichen Lebensräume sind bei Biodiversitätsschäden relevant!

Sonstige Arten und Lebensräume, die nicht in § 19 Abs. 1 und 2 BNatSchG genannt sind, fallen also nicht unter die Haftung nach dem USchadG. Auswirkungen hierauf müssen also unter Anwendung anderer Instrumente bewältigt werden (bspw. § 17 Abs. 8 BNatSchG).

Die Anwendung ist nicht auf festgesetzte Natura 2000-Gebiete beschränkt!

Zu beachten ist, dass es nicht darauf ankommt, ob sich die nachteilige Veränderung innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebiets ereignet. Die in § 19 Abs. 3 BNatSchG bestimmten Lebensräume sind unabhängig von den Gebietsgrenzen bestehender Natura-2000 Gebiete zu betrachten, sodass das USchadG auch für Schäden an diesen Schutzgütern Anwendung findet, die *außerhalb* der geschützten Gebiete eintreten.

Es bedarf nachteiliger Auswirkungen auf diese Schutzgüter. Anknüpfungspunkt ist dabei der jeweilige günstige Erhaltungszustand!

Der „günstige“ Erhaltungszustand wird in § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG definiert als der Zustand im Sinne von Art. 1 lit. e) und i) FFH-RL und von Art. 2 Nr. 4 UH-RL.

Es ist zunächst festzustellen, wie sich der aktuelle Erhaltungszustand darstellt. Ist er bereits günstig, darf es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes kommen. Die Situation nach Eintritt der nachteiligen Auswirkungen darf sich also mit Blick auf den Zielzustand verglichen mit dem vorherigen Ausgangszustand nicht als schlechter erweisen.⁵ Ist der Erhaltungszustand aktuell nicht günstig, darf die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht gefährdet werden. Dann ist nicht (bloß) der aktuell gegebene „Ausgangserhaltungszustand“, sondern der als Zielzustand zu definierende, noch nicht gegebene „günstige“ Erhaltungszustand der Maßstab, an dem sich die nachteiligen Auswirkungen messen lassen müssen, zumal bei Auswirkungen auf einen bereits ungünstigen Zustand der Abstand zum anzustrebenden Zielzustand vergrößert wird.⁶

⁵ Peters et al., Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung, 2015, S. 10.

⁶ Peters et al., Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung, 2015, S. 10; Hendrichske, in: Kerkmann/Fellenberg, Naturschutzrecht in der Praxis, 3. Auflage, Stand 2021, § 14 Umweltschadensrecht, Rdnr. 78 m. w. Nachw.; Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG-Komm., 3. Auflage, Stand 2021, § 19, Rdnr. 48; Petersen, USchadG, 2013, § 2, Rdnr. 28 m. w. Nachw.; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR Kommentar, Band II, Stand Januar 2023, § 19 BNatSchG, Rdnr. 24.

Der Ausgangszustand ist anhand der verfügbaren Daten und Informationen zu ermitteln!

Die Beurteilung setzt eine Ermittlung des Ausgangszustandes voraus. Wie diese zu erfolgen hat und vor allem auch in welcher Tiefe, gibt das USchadG nicht vor. In der UH-RL findet sich in Art. 2 Nr. 14 UH-RL der Hinweis, dass dieser „anhand der besten verfügbaren Informationen ermittelt wird“. Eine verbindliche Vorgabe, welche Informationen heranzuziehen sind, existiert nicht und ist auch nicht sinnvoll. Insofern dürfen zunächst jegliche verfügbaren Daten und Informationen herangezogen werden.⁷ Wenn indes solche vorhanden sind, *müssen* diese herangezogen, mit Blick auf ihre Qualität bewertet und dann entsprechend ausgewertet werden. Sie dürfen nicht unbeachtet bleiben. Sofern keine Daten zum Ausgangszustand bestehen, weil die Tätigkeit beispielsweise nicht zulassungsbedürftig ist und somit keine Daten im Zuge des Zulassungsverfahrens erhoben wurden, kann sich die Ermittlung des Ausgangszustandes in der Praxis durchaus als schwierig gestalten. Es gilt nichtsdestotrotz die besten verfügbaren Informationen zu ermitteln. Hierfür können auch kreative Wege gegangen werden, wie z. B. die Auswertung von Luftbildern, das Heranziehen ehrenamtlicher Daten, Ableitung aus Gewässerstrukturdaten etc. Es ist darauf hinzuweisen, dass dies gleichwohl nicht schwieriger ist als in anderen Kontexten.

Nur erhebliche nachteilige Beeinflussungen führen zur Vermeidungs- und Sanierungspflicht. Aber: Keine Angst vor der Bestimmung der Erheblichkeit!

Das Umweltschadensrecht gibt Kriterien vor, die zur Ermittlung der Erheblichkeit bei Umweltschäden nach dem USchadG herangezogen werden können. Außerdem gibt es bereits die o.g. Handreichungen und Leitlinien, die orientierend herangezogen werden können. Es existieren also ergänzende Informationen dazu, wie die Erheblichkeit rechtlich und tatsächlich zu bestimmen ist und die bei der Auslegung und Anwendung der genannten Kriterien behilflich sein können.

In der Regel ist unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 5 S. 2 BNatSchG nicht von einer Erheblichkeit auszugehen. Da es sich dabei um Regelbeispiele handelt, kann im Einzelfall, wenn

entsprechende Umstände fachlich dafür streiten, doch von der Erheblichkeit auszugehen sein. Liegen solche Anhaltspunkte vor, muss daher weiter geprüft werden. Zur Fallgruppe unter § 19 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG gibt es bereits einschlägige Rechtsprechung, vgl. BVerwG, Urt. v. 25.11.2021 – 7 C 6/20 – und EuGH, Urt. v. 9.7.2020 – Rs. C-297/19 –. Es wurde beispielsweise bereits geklärt, dass der Begriff der „Bewirtschaftung“ nicht nur eine Bodenertragsnutzung (etwa „klassische“ Landwirtschaft) als solche erfasst, sondern vielmehr auch Tätigkeiten einschließt, die die notwendige Ergänzung dazu sein können.⁸ Auch zum Begriff der „Normalität“ und zur Bestimmung der Normalität einer Bewirtschaftung hat sich die Rechtsprechung schon positioniert, insbesondere dazu, anhand welcher Dokumente und Kriterien diese zu bestimmen ist.⁹

Es besteht eine Enthftungsmöglichkeit, wenn die nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der in § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG in Bezug genommenen Verfahren bereits ermittelt und legalisiert wurden!

Von vornherein (tatbestandlich) ausgenommen von der Haftung sind nachteilige Auswirkungen von Tätigkeiten, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 BNatSchG oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 BNatSchG oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 BauGB genehmigt wurden oder zulässig sind (Enthftung). Verfügen die Verantwortlichen über eine Genehmigung oder Zulassung, in der eine in § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG genannte Prüfung *nicht* erfolgt ist, tritt aber keine Enthftung ein.¹⁰

Von der Enthftung sind nur Auswirkungen erfasst, die zuvor konkret ermittelt und bewertet wurden¹¹, sodass die Zulassung in Kenntnis und Billigung der Folgen erging.¹² Hintergrund ist, dass bei den genannten Instrumenten (FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung, naturschutzrechtliche Befreiung, Eingriffsregelung, Vorhaben im Geltungsbereich eines (in Aufstellung befindlichen) Bebauungsplanes) davon ausgegangen werden kann, dass mögliche Schäden bereits hinreichend ermittelt und bei Bedarf kompensiert

⁷ Petersen, USchadG, 2013, § 6, Rdnr. 52.

⁸ BVerwG, Urt. v. 25.11.2021 – 7 C 6/20 –, Rdnr. 33.

⁹ BVerwG, Urt. v. 25.11.2021 – 7 C 6/20 –, Rdnr. 34 ff.

¹⁰ Shirvani, UPR 2010, Seite 209, 210; Diederichsen, NJW 2007, Seite 3377.

¹¹ Statt vieler BVerwG, Urt. v. 27.4.2023 – 10 C 3/23 –, Rdnr. 42.

¹² BVerwG, Urt. v. 27.4.2023 – 10 C 3/23 –, Rdnr. 42.

wurden.¹³ Schädigungen müssen demnach im jeweiligen Genehmigungs- bzw. Prüfverfahren erkannt und „sehenden Auges“ hingenommen worden sein.¹⁴

Die jeweilige Prüfung muss nicht *insgesamt*, also auch mit Blick auf Punkte, die mit dem in Rede stehenden Schaden nicht im Zusammenhang stehen, fehlerfrei gewesen sein. Lediglich wenn die Prüfung unter gewichtigen Mängeln leidet, die den Schluss zulassen, dass das Ergebnis auch in Bezug auf den betroffenen Gesichtspunkt unzutreffend ist, wird man davon ausgehen können, dass keine Enthaftung eintritt.¹⁵

Bei der Eingriffsregelung ist zwar noch nicht abschließend geklärt (und streitig), ob eine Enthaftung eintreten kann, wenn lediglich Ersatzmaßnahmen¹⁶ erfolgen oder gar nur Ersatzgeld geleistet wurde.¹⁷ Letzteres dürfte jedenfalls keine Enthaftung ermöglichen.¹⁸

Im Kontext der Bebauungspläne gilt es zu beachten, dass eine Enthaftung nur dann eintreten kann, wenn nachteilige Auswirkungen ermittelt werden und hinreichende Kompensation vorgesehen wird. Nachteilige Auswirkungen dürfen nicht „weggewogen“ oder „heruntergespielt“ worden sein.¹⁹ Bei artenschutzbezogenen Belangen wird der Anknüpfungspunkt der Enthaftung eher das Verfahren der Erteilung der konkreten Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung sein, weil auf der Ebene der Bauleitplanung nur geprüft wird, ob die Realisierung des Planes nicht aufgrund artenschutzrechtlicher Anforderungen scheitern wird.²⁰

Existierende Handreichungen und Zusatzinformationen nutzen!

Es existieren bereits Handreichungen und Leitlinien, die bei der Operationalisierung der Bestimmung sowie der Auslegung und Anwendung behilflich sein können. Diese enthalten weitere vertiefende Hinweise, Informationen und Nachweise, aber auch weiter weiterführende Schemata und Beispiele. Zu nennen sind vor allem folgende:

- ▶ BfN-Skript 393: Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung
- ▶ Leitlinien der Kommission für eine einheitliche Auslegung des Begriffs „Umweltschaden“ im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden

Letztere betreffen die Auslegung und Handhabung der Begrifflichkeiten nach der UH-RL. Da das USchadG gerade der Umsetzung der UH-RL dient, können diese freilich auch herangezogen werden!

¹³ Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG-Komm., 3. Auflage, Stand 2021, § 19, Rdnr. 74, 78; Shirvani, UPR 2010, Seite 209, 210.

¹⁴ Hendrichske, in: Kerkmann/Fellenberg, Naturschutzrecht in der Praxis, 3. Auflage, Stand 2021, § 14 Umweltschadensrecht, Rdnr. 90; Cuypers, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG-Komm., 4. Auflage, Stand 2024, § 19, Rdnr. 29; Fellenberg, in: Lütke/Ewer, BNatSchG-Komm., 2. Auflage, Stand 2018, § 19, Rdnr. 29 jeweils m. w. Nachw.; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 27.4.2023 – 10 C 3/23 –, Rdnr. 41.

¹⁵ Str.; so aber wohl zutreffend Fellenberg, in: Lütke/Ewer, BNatSchG-Komm., 2. Auflage, Stand 2018, § 19, Rdnr. 34; Koukakis et. al., Endbericht zum Forschungsvorhaben „Evaluation von praktischer Anwendung und Wirksamkeit der öffentlich-rechtlichen Haftung für Umweltschäden“ des Umweltbundesamtes, 2026, dort S. 64.

¹⁶ Vgl. etwa kritisch zu Ersatzmaßnahmen Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht-Komm., Band II, Stand Januar 2023, § 19 BNatSchG, Rdnr. 25.

¹⁷ Hendrichske, in: Kerkmann/Fellenberg, Naturschutzrecht in der Praxis, 3. Auflage, Stand 2021, § 14 Umweltschadensrecht, Rdnr. 91 f. m. w. Nachw.

¹⁸ Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG-Komm., 3. Auflage, Stand 2021, § 19, Rdnr. 84.; Peters et al., Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung, Stand 2015, S. 57.

¹⁹ Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG-Komm., 3. Auflage, Stand 2021, § 19, Rdnr. 87; Louis, NuR 2008, Seite 163, 169 f.

²⁰ Cuypers, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG-Komm., 4. Auflage, Stand 2024, § 19, Rdnr. 33; Peters et al., Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung, Stand 2015, S. 60.

4

Gewässerschaden

Schädigung eines Gewässers?

§ 90 Abs 1 WHG ► Schaden mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf:

- *ökologischen* oder *chemischen Zustand* eines **oberirdischen Gewässers** oder **Küstengewässers** (vgl. § 3 Nr. 1 und 2 WHG)
- *ökologische Potenzial* oder den *chemischen Zustand* eines **künstlichen** oder **erheblich veränderten oberirdischen Gewässers** oder **Küstengewässers** (vgl. § 3 Nr. 4 und 5 WHG, § 28 WHG)
- *chemischen* oder *mengenmäßigen Zustand* des **Grundwassers** (vgl. § 3 Nr. 3 WHG)
- Zustand eines **Meeresgewässers** (vgl. § 3 Nr. 2a WHG)

Gewässerzustand ► § 3 Nr. 8 WHG (ökologischer Zustand; ökologisches Potenzial)



Handelt es sich überhaupt um *nachteilige* Auswirkung?

- Dazu etwa Kommissionsleitlinien, Rdnr. 133 ff.



Greift eine Ausnahme nach § 90 Abs. 1 HS 2 WHG ► „**ausgenommen** sind nachteilige Auswirkungen, für die § 31 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 44 oder § 47 Absatz 3 Satz 1, gilt“

- Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen



Handelt es sich um eine *erhebliche* nachteilige Veränderung?



Keine Angst vor der Erheblichkeit

Die Bestimmung der Erheblichkeit wird mitunter als komplizierter eingeschätzt, als sie tatsächlich ist! Auch in anderen Kontexten ist der Begriff der Erheblichkeit anzutreffen (etwa: Natura 2000-Recht, Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz). Die Bestimmung der Erheblichkeit ist also nicht schwieriger als bei anderen Instrumenten! Außerdem existieren bereits Leitlinien, die orientierend herangezogen werden können und die bei der Bestimmung sowie der Auslegung und Anwendung

des Begriffs behilflich sind und weitere Hinweise, Informationen und Nachweise enthalten:

- Leitlinien der Kommission für eine einheitliche Auslegung des Begriffs „Umweltschaden“ im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Umweltaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden ► vgl. dort insbesondere ab Rdnr. 142 ff., 169 ff.

Hinweise zur Vertiefung

Schutzgut des Umweltschadensrechts nach dem USchadG sind auch Gewässer!

Gemäß § 2 Nr. 1 lit. b) USchadG sind auch Schädigungen der Gewässer nach Maßgabe des § 90 WHG Umweltschäden. Zur Bestimmung eines Gewässerschadens ist also zusätzlich § 90 WHG zu beachten. Erfasst sind vom Begriff der Gewässer in diesem Kontext sämtliche in den Geltungsbereich der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) fallenden Gewässer sowie Meeresgewässer.

Liegt überhaupt eine nachteilige Wirkung auf die in § 90 Abs. 1 WHG genannten Gewässer bzw. deren Zustand vor?

Voraussetzung für die Annahme eines Umweltschadens ist, dass es überhaupt zu *nachteiligen* Auswirkungen auf die erfassten Gewässer bzw. deren Zustand kommt. Die Kommission weist in ihren Leitlinien für die einheitliche Auslegung des Begriffs „Umweltschaden“ darauf hin, dass auch eine feststellbare Beeinträchtigung der Funktionen des Gewässers einen Schaden darstellen kann (vgl. dort Rdnr. 146). Nicht *jegliche* Auswirkung ist also haftungsauslösend, sondern nur solche, die dem Zustand der Gewässer abträglich sein können. Der Begriff der nachteiligen Veränderung findet sich auch an weiteren Stellen im WHG (vgl. bspw. §§ 13b, 26, 32, 45, 48 WHG) und ist dabei im gleichen Sinne zu verstehen.²¹ Das Gesetz operiert also mit bereits bekannten Begrifflichkeiten und Kategorien des Wasserrechts bzw. der WRRL. Es handelt sich hierbei also um nichts neues oder anderes.

Es bedarf zunächst der Betrachtung des im Einzelfall betroffenen Gewässers und dessen Ausgangszustand (der nicht mit dem Sollzustand nach den Bewirtschaftungszielen zu vermengen ist) bzw. Potenzial (bei künstlichen oder erheblich veränderten Gewässern) zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses. Hieran werden dann die Auswirkungen gemessen. Der Ausgangszustand ist anhand der besten verfügbaren Informationen zu ermitteln (vgl. Art. 2 Nr. 14 UH-RL). Als Bezugspunkt wird z. T. auf die gesetzlichen Bewirtschaftungsziele der betroffenen Gewässer abgestellt.²² Auch spezielle Vorgaben aus

vorhandenen Maßnahmenprogrammen²³ und untergesetzliche Konkretisierungen der Anhänge II und V WRRL können zur Beschreibung des Gewässerzustands hinzugezogen werden.²⁴ Für die Schadensfeststellung maßgeblich ist aber nicht das zu erreichende *Ziel* der Gewässergüte, sondern der zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses tatsächlich vorhandene Zustand des betroffenen Gewässers.²⁵

Von vornherein ausgenommen von der Haftung sind aber nachteilige Auswirkungen, für die § 31 Abs. 2 WHG gilt!

Bereits auf Tatbestandsebene werden nach § 90 Abs. 1 HS 2 WHG solche nachteiligen Auswirkungen ausgenommen, für die § 31 Abs. 2 WHG (auch in Verbindung mit § 44 WHG für Küstengewässer oder § 47 Abs. 3 S. 1 WHG für das Grundwasser) gilt. Dieser enthält bestimmte Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen. Demnach verstößt es nicht gegen die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer, wenn der gute ökologische Zustand nicht erreicht wird oder sich sein Zustand verschlechtert, wenn dies

- ▶ auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands beruht,
- ▶ die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind oder wenn der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat,
- ▶ die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind und
- ▶ alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern.

²¹ Reinhardt, in: Czychowski/Reinhardt, WHG Komm., 13. Auflage, Stand 2023, § 90, Rdnr. 6.

²² Reiff, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG Komm., 2. Auflage, Stand 2017, § 90, Rdnr. 13; Kümpfer, in: Schink/Fellenberg, GK-WHG, 1. Auflage, Stand 2021, § 90, Rdnr. 15.

²³ Reinhardt, in: Czychowski/Reinhardt, WHG Komm., 13. Auflage, Stand 2023, § 90, Rdnr. 8.

²⁴ Reinhardt, in: Czychowski/Reinhardt, WHG Komm., 13. Auflage, Stand 2023, § 90, Rdnr. 8.

²⁵ Reinhardt, in: Czychowski/Reinhardt, WHG Komm., 13. Auflage, Stand 2023, § 90, Rdnr. 8.

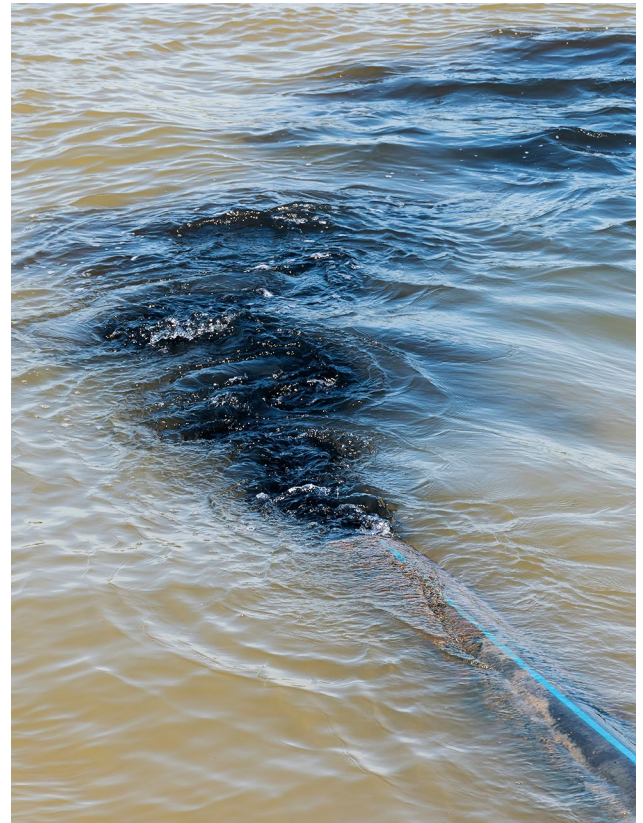
Es handelt sich im Wesentlichen um solche Fälle, in denen der nach der WRRL angestrebte gute Gewässerzustand aufgrund von im öffentlichen Interesse liegenden Gründen oder aber unvermeidbaren Ursachen voraussichtlich nicht erreicht wird oder sich verschlechtert.²⁶ Liegt ein solcher Fall vor, handelt es sich also nicht um eine haftungsauslösende nachteilige Auswirkung!

Nur **erhebliche nachteilige Auswirkungen** wirken haftungsauslösend!

Die Bestimmung der Erheblichkeit erfolgt einzelfallbezogen. Anders als bei Biodiversitätsschäden normiert das Umwelthaftungsrecht selbst keine unmittelbaren Kriterien, die zur Bestimmung der Erheblichkeit herangezogen werden könnten. Gleichwohl ist die Bestimmung der Erheblichkeit auch hier nicht komplizierter als in anderen Regelungszusammenhängen, in denen es auf die Erheblichkeit ankommt.

Als Indiz für eine erhebliche Auswirkung in diesem Kontext können die jeweiligen Gewässerzustandskategorien der WRRL herangezogen werden.²⁷

Die Änderung der Zustandskategorie ist aber keine Voraussetzung für die Annahme einer erheblichen nachteiligen Auswirkung.²⁸ Die Schwelle für die Annahme der Erheblichkeit ist niedriger anzusiedeln.²⁹ Auch *innerhalb* einer Kategorie (also ohne Änderung der Kategorie) kann eine nachteilige Auswirkung eintreten, die als erheblich anzusehen ist.³⁰ Die Herabstufung auf einen niedrigeren Zustand kann als erheblich angesehen werden³¹, muss es aber nicht in jedem Falle.³² Zum Teil wird auf jede spürbare Beeinträchtigung eines Gewässers abgestellt.³³ Es müssen auch nicht sämtliche Zustandskomponenten betroffen sein, um von einer Erheblichkeit auszugehen.³⁴



Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang vor allem auch auf die Leitlinien der Kommission für die einheitliche Auslegung des Begriffs „Umweltschaden“. Diese enthalten bezüglich Gewässerschäden umfangreiche Ausführungen dazu, wann aus Sicht der Kommission von erheblichen nachteiligen Veränderungen ausgegangen werden könne und wie die Erheblichkeit zu bestimmen ist, dort insbesondere ab Rdnr. 142 ff. Sie enthalten darüber hinaus auch Erläuterungen zu den einzelnen zu betrachtenden Merkmalen und können beim Umgang mit Gewässerschäden behilflich sein.

26 Reiff, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG Komm., 2. Auflage, Stand 2017, § 90, Rdnr. 20; Kümpfer, in: Schink/Fellenberg, GK-WHG, 1. Auflage, Stand 2021, § 90, Rdnr. 18; Müggenborg, NVwZ 2009, Seite 12, 13.

27 Petersen, USchadG, 2013, § 2, Rdnr. 82; Ruffert, NVwZ 2010, Seite 1177, 1180; vgl. auch Gassner/Schemel, USchadG, 3. Aufl., 2016, S. 57; so wohl auch Europäische Kommission, Leitlinien für eine einheitliche Auslegung des Begriffs „Umweltschaden“ im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, Rdnr. 153 ff.

28 So auch Europäische Kommission, Leitlinien für eine einheitliche Auslegung des Begriffs „Umweltschaden“ im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, Rdnr. 170

29 Petersen, USchadG 2013, § 2, Rdnr. 81.

30 Gassner/Schemel, USchadG, 3. Aufl., 2016, S. 57; Petersen, USchadG, 2013, § 2, Rdnr. 81; Reinhardt, in: Czychowski/Reinhardt, WHG Komm., 13. Auflage, Stand 2023, § 90, Rdnr. 7.

31 Europäische Kommission, Leitlinien für eine einheitliche Auslegung des Begriffs „Umweltschaden“ im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, Rdnr. 170.

32 Kümpfer, in: Schink/Fellenberg, GK-WHG, 1. Auflage, Stand 2021, § 90, Rdnr. 16; Reinhardt, in: Czychowski/Reinhardt, WHG Komm., 13. Auflage, Stand 2023, § 90, Rdnr. 7 m. w. Nachw.

33 Müggenborg, NVwZ 2009, Seite 12, 13.

34 Europäische Kommission, Leitlinien für eine einheitliche Auslegung des Begriffs „Umweltschaden“ im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, Rdnr. 167.

5

Bodenschaden

Schädigung des Bodens?

§ 2 Nr. 1c) USchadG

= durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen wurde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht

zwei Voraussetzungen:

1. Beeinträchtigung der Bodenfunktionen

a) Erforderlich ist eine Beeinträchtigung der in § 2 Abs. 2 BBodSchG aufgeführten Funktionen:

1. Natürliche Funktionen als

- a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
- b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
- c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie

3. Nutzungsfunktion als

- a) Rohstofflagerstätte,
- b) Fläche für Siedlung und Erholung
- c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

b) Durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen

- Zu beachten ist hier die Beschränkung auf stoffliche Einträge (anders als im BBodSchG)
- „durch“ = Kausalzusammenhang erforderlich!

2. Verursachung von Gefahren für die menschliche Gesundheit

· starke Limitierung des Tatbestands

- Solange keine Gefahr für die menschliche Gesundheit verursacht wurde, werden selbst erhebliche Kontaminationen des Bodens nicht erfasst.

· Gefahr für die menschliche Gesundheit = wenn Krankheit droht

- in unbewohnten Gebieten kann es durchaus an einer Gesundheitsgefahr fehlen

· Begriff der Gefahr = erhebliches Risiko (nach Art. 2 Nr. 1c) UH-RL)

- Anhaltspunkte für Gefahr können sich aus Prüfwerten der BBodSchV ergeben



Tipp: Im Zusammenhang mit Bodenschäden hilft auch die Auslegungshilfe der LABO (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz)!

Hinweise zur Vertiefung

Es bedarf eines feststellbaren Kausalzusammenhangs zwischen Beeinträchtigung und Einbringung von Stoffen etc.!

Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen i. S. d. § 2 Abs. 2 BBodSchG muss *durch* eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter dem Boden hervorgerufen worden sein. Zwischen der Einbringung und der Beeinträchtigung muss also ein feststellbarer Kausalzusammenhang bestehen.

Für die Annahme eines Bodenschadens ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch die Beeinträchtigung der Bodenfunktion erforderlich!

Entscheidend für das Vorliegen eines Bodenschadens ist, dass durch die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht werden. Eine solche Gefahr muss also bestehen, damit der Anwendungsbereich des USchadG überhaupt eröffnet ist. Damit wird letztlich auch eine Erheblichkeitsschwelle implementiert, die allerdings sehr hoch ist.

Diese Voraussetzung stellt also augenscheinlich ein den Tatbestand von vornherein stark limitierendes Element dar. Besteht eine solche Gefahr – selbst im Falle erheblicher Kontaminationen des

Bodens – nicht, können auch Einträge in den Boden, welche die Funktionen gravierend beeinträchtigen könnten, nicht als Umweltschaden einzustufen sein, wenn sie mit Blick auf die menschliche Gesundheit nicht gefährdend sind. Im Vorgriff auf die Frage des Verhältnisses zu anderen fachrechtlichen Vorschriften wird man daher oftmals annehmen können, dass im Zusammenhang mit Bodenschäden die Regelungen des BBodSchG tatsächlich früher greifen. Gleichwohl bedeutet dies nicht, dass das BBodSchG *alles* regelt (es kennt vor allem keine vergleichbare Informationspflicht).

Was unter „menschlicher Gesundheit“ i. d. S. zu verstehen ist, wird weder im USchadG, noch in der UH-RL oder im BBodSchG näher definiert. Da jedoch offensichtlich keine weitreichende Verantwortlichkeit für Bodenschädigungen ins USchadG implementiert werden sollte, ist ein haftungsrelevanter Schaden wohl erst dann zu bejahen, wenn die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen dazu führt, dass eine Krankheit droht.³⁵ Unter Berücksichtigung des anthropozentrischen Ansatzes des USchadG führt dies zu einer Unterscheidung in bewohnten und unbewohnten Gebieten, weil es in letzteren oftmals mangels Gesundheitsrisiko an einem entsprechenden Umweltschaden fehlen wird.³⁶



³⁵ Petersen, USchadG, 2013, § 2, Rdnr. 103; siehe auch Beckmann/Wittmann in: Landmann/Rohmer, UmweltR-Komm., Band I, Stand Mai 2025, § 2 USchadG, Rdnr. 23.

³⁶ Petersen, USchadG, 2013, § 2, Rdnr. 104.

6

Berufliche Tätigkeit

§ 2 Nr. 4 USchadG

Def.: § 2 Nr. 4 USchadG

= jede Tätigkeit, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, einer Geschäftstätigkeit oder eines Unternehmens ausgeübt wird, unabhängig davon, ob sie privat oder öffentlich und mit oder ohne Erwerbscharakter ausgeübt wird

Hinweis: Rein private und persönliche Tätigkeiten (z.B. Gartenarbeit, privat vorgenommener Ölwechsel) sollen gerade nicht erfasst werden!

► unabhängig davon, ob **privatrechtlicher** oder **öffentlich-rechtlicher** Natur“



Privatrechtliche Tätigkeit



Öffentlich-rechtliche Tätigkeit:

- grds. zu bejahen, auch wenn Tätigwerden im öffentlichen Interesse und aufgrund gesetzlicher Aufgabenübertragung stattfinden
- Siehe Rechtsprechung:
BVerwG, Urt. v. 25.11.2021 – 7 C 6/20 –
EuGH, Urt. v. 9.7.2020 – Rs. C-297/19 –

berufliche Tätigkeit = weit auszulegen

Bei welchen beruflichen Tätigkeiten ist das USchadG anwendbar?

§ 3 Abs. 1 USchadG



Nr. 1: in Anlage 1 aufgeführte Tätigkeiten (insb. Betrieb besonders umweltgefährdender Anlagen; bestimmte Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen; erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen)



Zusätzlich: Nr. 2: sonstige berufliche Tätigkeiten

- nur bei **Biodiversitätsschäden**
- nur bei Vorsatz und Fahrlässigkeit



Hinweis

Das Gesetz macht es hier leicht und zählt in Anlage 1 bereits alle in Betracht kommenden Fallgruppen auf!

Hinweise zur Vertiefung

Nur berufliche, nicht rein private Tätigkeiten (nicht verwechseln mit privatrechtlichen Tätigkeiten!) lösen eine Haftung nach dem USchadG aus!

Es kommt nicht darauf an, ob die Tätigkeit *privatrechtlicher* oder *öffentlich-rechtlicher* Natur ist.³⁷ Es ist darauf abzustellen, ob es sich um eine Tätigkeit handelt, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, einer Geschäftstätigkeit oder eines Unternehmens ausgeübt wird. Damit handelt es sich um einen weit auszulegenden Begriff.

Auch eine Tätigkeit, die aufgrund gesetzlicher Aufgabenübertragung im öffentlichen Interesse ausgeübt wird, kann eine berufliche Tätigkeit in diesem Sinne sein kann!

Dies ist in der Rechtsprechung auch bereits geklärt worden (vgl. EuGH, Urt. v. 9.7.2020 – Rs. C-297/19 –; BVerwG, Urt. v. 25.11.2021 – 7 C 6/20 –; vgl. auch BayVGh, Urt. v. 28.10.2022 – 8 BV 20.1918 –).

Der Begriff der beruflichen Tätigkeit bleibt nicht auf Tätigkeiten beschränkt, die einen Bezug zum Markt oder Wettbewerbscharakter haben, sondern erfasst sämtliche in einem beruflichen Rahmen ausgeübte Tätigkeiten und damit auch solche, die aufgrund gesetzlicher Aufgabenübertragung im öffentlichen Interesse ausgeübt werden (wie etwa Straßenbau oder Betrieb eines Schöpfwerks).³⁸ Der Begriff schließt auch von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgeübte öffentliche Tätigkeiten *ohne* Erwerbszweck ein.³⁹ Ungeklärt ist, ob etwa das Handeln einer Behörde im Zuge z. B. von Zulassungsverfahren eine berufliche Tätigkeit ist.⁴⁰

Anlage 1 zum USchadG enthält einen Katalog von beruflichen Tätigkeiten, für die die verschuldens-unabhängige Haftung gilt!

Liegt eine Tätigkeit nach Anlage 1 zum USchadG vor, kommt es auf die Frage eines Verschuldens der verursachenden Person *nicht* an, auch nicht bei Biodiversitätsschäden. Die Anlage 1 zum USchadG enthält dabei auch zum Teil „bekannte“ bzw. „gängige“ Instrumentarien anderen Fachrechts, beispielsweise die wasserrechtlichen Tatbestände nach den Nrn. 3 bis 6 der Anlage 1 (zu Nr. 5 vgl. BayVGh, Urt. v. 28.10.2022 – 8 BV 20.1918 –), oder aber abfallrechtliche Tatbestände (Nr. 2), Tatbestände nach dem Chemikaliengesetz (Nr. 7) oder nach dem Gentechnikgesetz (Nrn. 10, 11). Auch der Betrieb von Anlagen, der eine Genehmigung nach der Industrieemissionsrichtlinie bedarf, fällt hierunter (Nr. 1).

Bei Biodiversitätsschäden gilt darüber hinaus eine verschuldensabhängige Haftung für andere berufliche Tätigkeiten!

Bei Biodiversitätsschäden wird die Haftung auf berufliche Tätigkeiten erweitert, die sich *nicht* im Katalog der Anlage 1 zum USchadG befinden. Bei diesen Tätigkeiten muss die verursachende Person zusätzlich schuldhaft – also vorsätzlich oder fahrlässig – gehandelt haben. Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits geklärt (dazu Urt. v. 21.9.2017 – 7 C 29/15 –, Rdnr. 18 ff.), dass dies aber kein *rechtswidriges* Handeln voraussetzt. Zudem bestimmen sich Vorsatz und Fahrlässigkeit nach den aus dem Zivilrecht bekannten Maßstäben, wie sie sich insbesondere aus § 276 BGB ergeben. § 278 BGB ist allerdings nicht anwendbar, sodass das Verschulden eines Dritten nicht zurechenbar ist.

³⁷ Beckmann/Wittmann in: Landmann/Rohmer, UmweltR-Komm., Band I, Stand Mai 2025, § 2 USchadG, Rdnr. 49.

³⁸ BVerwG, Urt. v. 25.11.2021 – 7 C 6/20 –, Rdnr. 25 mit Verweis auf das Urteil des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren vom 9.7.2020 – Rs. C-297/19 –.

³⁹ EuGH, Urt. v. 9.7.2020 – Rs. C-297/19 –, Rdnr. 70, 73.

⁴⁰ Zum Diskussionsstand: Gassner/Schemel, USchadG, 3. Auflage, Stand 2016, S. 69; Petersen, USchadG, 2013, § 2, Rdnr. 140; Louis NuR 2009, Seite 2, 3.

7

Verantwortlicher und Kausalität

§ 2 Nr. 3 USchadG: Verantwortlicher

§ 2 Nr. 3 USchadG: Verantwortlicher

= *jede natürliche oder juristische Person, die eine berufliche Tätigkeit ausübt oder bestimmt, einschließlich der Inhaber einer Zulassung oder Genehmigung für eine solche Tätigkeit oder der Person, die eine solche Tätigkeit anmeldet oder notifiziert, und dadurch unmittelbar einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat*

- Sowohl **natürliche Personen**, als auch **juristische Personen** können Verantwortliche sein!
- Selbst das Vorliegen einer Zulassung, Genehmigung etc. für eine bestimmte Tätigkeit **befreit nicht unbedingt von der Haftung!** Für die Frage, ob eine Person Verantwortliche(r) ist, spielt dies, ebenso wie die Rechtswidrigkeit eines Handelns, *keine* Rolle ► für die Beurteilung eines *Verschuldens* im Rahmen von Biodiversitätsschäden kann das aber relevant sein, wenn es um andere, als in Anlage 1 USchadG genannte berufliche Tätigkeiten geht (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 21.9.2017, Az.: 7 C 29.15, Rdnr. 25 ff.).

Wer übt eine berufliche Tätigkeit aus?
Wer bestimmt die berufliche Tätigkeit?



Ausübung ist selbsterklärend



Bestimmen: Wer hat die eigentlichen Umstände, die zum Schaden oder zur Eintrittsgefahr geführt haben, unmittelbar und entscheidend gelenkt?

► Frage des Einzelfalls

- Neben einem Unternehmen, welches eine Anlage betreibt, von der die Gefahr eines Umweltschadens ausgehen kann, können auch einzelne Angestellte, die die verursachende Handlung vornehmen, Verantwortliche sein. Bei der Frage der Störerauswahl im Rahmen der korrelierenden behördlichen Befugnisse wird aber aus Verhältnismäßigkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen sowie mit Blick auf die Sicherung der Effektivität entsprechender Maßnahmen oftmals nicht auf einzelne Arbeitnehmende zurückzugreifen sein.⁴¹

⁴¹ Balensiefen, USchadG, 2013, § 2, Rdnr. 5; Beckmann/Wittmann in: Landmann/Rohmer, UmweltR-Komm., Band I, Stand Mai 2025, § 2 USchadG, Rdnr. 32.





Hat die Verantwortliche Person unmittelbar den Schadenseintritt oder die unmittelbare Gefahr eines Schadens verursacht?

- Die ausgeübte oder bestimmte berufliche Tätigkeit muss *kausal* für den Eintritt des Umweltschadens bzw. die Gefahr sein ► es bedarf also eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen der beruflichen Tätigkeit und dem Schadenseintritt/unmittelbaren Gefahr eines Schadens
- § 2 Nr. 3 USchadG nimmt Bezug auf die auch im übrigen Ordnungsrecht angewandte Theorie der unmittelbaren Verursachung⁴² (vgl. hierzu die Erläuterung auf Seite 24). ► **dies ist also nichts Neues!**

Wie verhält es sich bei diffusen Quellen?

► Dazu § 3 Abs. 4 USchadG:

„In Fällen, in denen der Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens durch eine nicht klar abgegrenzte Verschmutzung verursacht wurde, findet dieses Gesetz nur Anwendung, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und den Tätigkeiten einzelner Verantwortlicher festgestellt werden kann.“

- Eigentlich handelt es sich dabei nur um eine **Klarstellung**, weil ein Kausalitätsnachweis ohnehin erforderlich ist.
- Ein anderer Kausalitätsmaßstab wird nicht eingeführt! Für den Kausalitätsnachweis als solchen gilt also nichts anderes.
- Es muss fachlich geprüft werden, ob die Schädigung auf nicht zuzuordnende diffuse Quellen zurückzuführen ist, oder ob mehrere Verursachungsbeiträge vorhanden sind, die konkret zugeordnet werden können und durch die im Zusammenspiel ein Umweltschaden eintritt (Summationseffekte).⁴³

Hinweise zur Vertiefung

Verantwortlichkeit ist Verhaltensverantwortlichkeit!

Die Verantwortlichkeit nach dem USchadG ist eine *Verhaltensverantwortlichkeit* und gerade keine *Zustandsverantwortlichkeit*.⁴⁴ Anders als etwa im Kontext des Bodenschutzrechts (vgl. dort etwa § 4 BBodSchG), reicht es also nicht aus, Eigentümer einer Sache oder eines Grundstückes zu sein, von der bzw. von dem eine Gefahr ausgeht.⁴⁵

Natürliche und juristische Personen können Verantwortliche sein!

Verantwortliche im Sinne des § 2 Nr. 3 USchadG können nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen sein. Das hat zur Folge, dass

beispielsweise neben einem Unternehmen, welches eine entsprechende Anlage betreibt, die Verantwortlichkeit auch auf Angestellte in einem solchen Unternehmen fallen kann, soweit sie diejenige Handlung, die zu einem schädigenden Ereignis geführt hat, selbst und unmittelbar ausübten (etwa durch fehlerhafte Bedienung einer Maschine o. ä.).⁴⁶ Es ist aber zweifelhaft, ob dies tatsächlich gewollt und mit dem Sinn und Zweck der Gefährdungshaftung vereinbar ist. Die besondere Gefahr geht in aller Regel von dem Betrieb selbst aus und gerade nicht von einzelnen Angestellten.⁴⁷ Letztere werden ohnehin oftmals nicht in der Lage sein – weder fachlich noch finanziell – die Folgen eines entsprechenden Schadens zu beseitigen. Wenn es also um die Frage der

⁴² Wagner, VersR 2008, Seite 565, 569; Koukakis, NuL 2016, Seite 53, 58 m. w. Nachw.; Beckmann/Wittmann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR-Komm., Band I., Stand Mai 2025, § 2 USchadG, Rdnr. 28.

⁴³ Beckmann/Wittmann in: Landmann/Rohmer, UmweltR-Komm., Band I, Stand Mai 2025, § 3 USchadG, Rdnr. 24.

⁴⁴ Hendrichske, in: Kerkmann/Fellenberg, Naturschutzrecht in der Praxis, 3. Auflage, Stand 2021, § 14 Umweltschadensrecht, Rdnr. 12; Beckmann/Wittmann in: Landmann/Rohmer, UmweltR-Komm., Band I, Stand Mai 2025, § 2 USchadG, Rdnr. 31; Petersen, USchadG, § 2, Rdnr. 135.

⁴⁵ Gassner/Schemel, USchadG, 3. Auflage, 2016, S. 72.

⁴⁶ Beckmann/Wittmann in: Landmann/Rohmer, UmweltR-Komm., Band I, Stand Mai 2025, § 2 USchadG, Rdnr. 49; Müggenborg, NVwZ 2009, Seite, 12, 14.

⁴⁷ Daher kritisch Louis, NuR 2009, Seite 2, 3; Koukakis NuL 2016, Seite 53, 57 f. m. w. Nachw.; kritisch auch Müggenborg, NVwZ 2009, Seite, 12, 15.

Störerauswahl im Rahmen der korrelierenden behördlichen Befugnisse geht, wird insoweit aus Verhältnismäßigkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen sowie mit Blick auf die Sicherung der Effektivität entsprechender Maßnahmen nicht unbedingt auf einzelne Angestellte zurückzugreifen sein.⁴⁸

Auch diejenige Person, die eine berufliche Tätigkeit „bestimmt“, kann Verantwortliche sein!

Damit können auch Organmitglieder bzw. Verantwortungspersonen einer juristischen Person (bspw. Vorstandmitglieder, Geschäftsführer*innen u. ä.) Verantwortliche sein, *müssen* es aber nicht.⁴⁹ Dies ist nicht als generelle Verantwortlichkeit dieser Personen zu verstehen. Es muss gefragt werden, wer die eigentlichen Umstände, die zum Schadenseintritt oder der Schadensgefahr führten, unmittelbar und entscheidend lenkte.⁵⁰ Ist dies bei einer Person *nicht* der Fall, besteht auch *keine* Verantwortlichkeit. Es handelt sich stets um eine Frage des Einzelfalls.

Auch Inhaber einer Genehmigung können Verantwortliche sein!

Eine sog. „permit defence“, d. h. eine generelle Entlastung von Haftungsansprüchen bei Einhaltung behördlich genehmigter Auflagen, gilt im USchadG nicht. Dementsprechend kann nach § 2 Nr. 3 USchadG auch „Verantwortlicher“ sein, der „Inhaber einer Zulassung oder Genehmigung für eine Tätigkeit“ ist.⁵¹ Im Kontext der verschuldensabhängigen Haftung (nur bei Biodiversitätsschäden) kann das Vorliegen einer Genehmigung aber für die Beurteilung dessen relevant sein, ob die verantwortliche Person schuldhaft gehandelt hat.

Es bedarf eines kausalen Zusammenhangs zwischen der beruflichen Tätigkeit und dem Eintritt des Umweltschadens bzw. der unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens!

Eine Verantwortlichkeit trifft nur die Person, deren Handlung den Umweltschaden bzw. die Gefahr eines solchen unmittelbar verursacht hat. Die ausgeübte oder bestimmte berufliche Tätigkeit muss mithin kausal für den Eintritt des Umweltschadens bzw. die Gefahr des Eintrittes sein. § 2 Nr. 3 USchadG nimmt

Bezug auf die auch im übrigen Ordnungsrecht angewandte Theorie der unmittelbaren Verursachung.⁵² Das Bundesverwaltungsgericht hat Folgendes dazu im abfallrechtlichen Kontext ausgeführt:

„Verursacher ist nach allgemeinem Polizei- und Ordnungsrecht derjenige, dessen Verhalten die Gefahr „unmittelbar“ herbeigeführt, also bei einer wertenden Zurechnung die polizeirechtliche Gefahrenschwelle überschritten hat. Personen, die entferntere, nur mittelbare Ursachen für den eingetretenen Erfolg gesetzt, also nur den Anlass für die unmittelbare Verursachung durch andere gegeben haben, sind in diesem Sinn keine Verursacher. Nach der gebotenen wertenden Betrachtungsweise kann allerdings auch ein als „Veranlasser“ auftretender Hintermann (mit)verantwortlich sein, wenn dessen Handlung zwar nicht die polizeirechtliche Gefahrenschwelle überschritten hat, aber mit der durch den Verursacher unmittelbar herbeigeführten Gefahr oder Störung eine natürliche Einheit bildet, die die Einbeziehung des Hintermanns in die Polizeipflicht rechtfertigt. Eine derartige natürliche Einheit besteht typischerweise beim „Zweckveranlasser“ als demjenigen, der die durch den Verursacher bewirkte Polizeiwidrigkeit gezielt ausgelöst hat (vgl. Drews/Wacke, Gefahrenabwehr, 9. Aufl. 1986, S. 310 ff.).“⁵³

Es handelt sich also der Sache nach um nichts „Neues“ oder „Unbekanntes“.

Auch bei diffusen Quellen ist ein Kausalitätsnachweis erforderlich!

Gemäß § 3 Abs. 4 USchadG findet das USchadG in Fällen, in denen der Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens durch eine nicht klar abgegrenzte Verschmutzung verursacht wurde, nur Anwendung, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und den Tätigkeiten von einzelnen Verantwortlichen festgestellt werden kann. Bei genauerer Betrachtung kommt dieser (klarstellenden) Vorschrift kein eigener Regelungsgehalt zu.⁵⁴ Die Vorschrift implementiert auch keinen anderen oder weitergehenden Kausalitätsmaßstab.

48 Balensiefen, USchadG, 2013, § 2, Rdnr. 5; Beckmann/Wittmann in: Landmann/Rohmer, UmweltR-Komm., Band I, Stand Mai 2025, § 2 USchadG, Rdnr. 32.

49 Petersen, USchadG, 2013, § 2, Rdnr. 131; Müggendorf, NVwZ 2009, Seite 12, 15.

50 Beckmann/Wittmann in: Landmann/Rohmer, UmweltR-Komm., Band I, Stand Mai 2025, § 2 USchadG, Rdnr. 33; Koukakis, NuL 2016, Seite 53, 57; Müggendorf, NVwZ 2009, Seite 12, 15; Cosack, DVBl. 2008, Seite 405, 412.

51 Cuypers, in: Frenz/Müggendorf, BNatSchG-Komm., 4. Auflage, Stand 2024, § 19, Rdnr. 29.

52 Wagner, VersR 2008, Seite 565, 569; Koukakis, NuL 2016, Seite 53, 58 m. w. Nachw.; Beckmann/Wittmann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR-Komm., Band I., Stand Mai 2025, § 2 USchadG, Rdnr. 28.

53 Vgl. BVerwG, Beschl. v. 12.4.2006 – 7 B 30/06 –, Rdnr. 4.

54 Beckmann/Wittmann in: Landmann/Rohmer, UmweltR-Komm., Band I, Stand Mai 2025, § 3 USchadG, Rdnr. 22.

8

Rechtsfolgen

§§ 4 bis 9 USchadG

► Greifen – bei Gefahrenabwehrpflicht – teils bereits **vor** Eintritt des konkreten Schadens!



Hinweis

Die Rechtsfolgen des USchadG treten **kraft Gesetzes** ein. Es ist eigentlich kein behördlicher Umsetzungsakt erforderlich. Die Verantwortlichen müssen die Pflichten von sich aus

erfüllen. Die Behörde hat aber korrelierende Befugnisse und kann auch selbst nach §§ 7, 8 Abs. 1 USchadG aktiv werden.

Rechtsfolgen bereits **vor** Schadenseintritt (präventiv)

Rechtsfolgen nach Schadenseintritt

Gefahrenabwehrpflicht
§ 5 USchadGInformationspflicht
§ 4 USchadGSanierungspflicht
§§ 6, 8 USchadG

► greifen schon bei Eintritt einer **unmittelbaren Gefahr**

Unmittelbaren Gefahr

Definition: § 2 Nr. 5 USchadG = *die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass ein Umweltschaden in naher Zukunft eintreten wird*
 ≠ Maßstab der unmittelbaren Gefahr im nationalen Ordnungsrecht:
 Im USchadG ist die zeitliche Schwelle vorgelagert; es gelten also weniger hohe Anforderungen an die Annahme einer unmittelbaren Gefahr. Ein hinreichend enger zeitlicher Zusammenhang ist aber dennoch erforderlich.

► Im Rahmen der Gefahrenabwehrpflicht hat die verantwortliche Person unverzüglich die erforderlichen *Vermeidungsmaßnahmen* zu ergreifen

Sanierungspflicht

► greift erst nach Eintritt eines Umweltschadens

- Unterscheidung zwischen *Schadensbegrenzungs-* (§ 6 Nr. 1 USchadG) und *Sanierungsmaßnahme* (§ 6 Nr. 2 USchadG)

- bei Biodiversitäts- und Gewässerschäden drei Arten von Sanierungsmaßnahmen (primäre, ergänzende und Ausgleichssanierung) nach Anhang II Nr. 1 UH-RL

► ausführlich Erläuterungen siehe Schema Sanierungspflicht

Hinweis

Die **Informationspflicht** besteht nicht nur im Vorfeld. Vielmehr müssen Informationen auch weitergegeben werden, wenn der Schaden schon eingetreten ist (§ 4 USchadG). Viele Gesetze kennen eine Informationspflicht nicht; das Instrument sollte daher gerne genutzt werden





Gefahrenabwehrpflicht

§ 5 USchadG

Vermeidungsmaßnahmen sind zu ergreifen (Definition: § 2 Nr. 6 USchadG)

= *jede Maßnahme, um bei einer unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens diesen Schaden zu vermeiden oder zu minimieren*

- Gefahrenabwehrpflicht greift nicht nur dann, wenn der Schaden vollständig abwendbar ist
- Es besteht durchgehend die Pflicht, den Schadenseintritt **soweit wie möglich** zu vermeiden.
- Wenn sich abzeichnet, dass der Schadenseintritt unvermeidbar ist, muss schon im Vorfeld das drohende Ausmaß eingedämmt werden.

Informationspflicht

§ 4 USchadG

Welche Informationen sind bedeutsam?

= einzelfallabhängig, z. B.:

- Art des Schadens
- Ort des Schadens
- Zeitpunkt
- Schadensumfang
- ggf. bereits ergriffene Gegenmaßnahmen

Bei Informationsgewinnung Fokus auf:

- Sinn und Zweck von Umweltschadensrecht
- Verpflichtungen der Verantwortlichen
- Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde

- Durch die Informationspflicht soll die Behörde in die Lage versetzt werden, alle Aspekte des (drohenden) Umweltschadens zu prüfen, um ihrer Überwachungspflicht (§ 7 USchadG) nachkommen zu können und ggf. dem Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen aufzuerlegen.



Hinweis: Hohe Relevanz für das Verhältnis zu sonstigem Fachrecht!

Auch die Rechtsfolgen sind bei der Frage des Verhältnisses zu anderen Vorschriften (§ 1 USchadG) einzubeziehen. Nicht nur die tatbestandlichen Voraussetzungen sind aus-

schlaggebend. Das USchadG ist insbesondere im Hinblick auf die Rechtsfolgen wegen des Eintritts kraft Gesetzes oft weitergehender als konkurrierendes Fachrecht!

Hinweise zur Vertiefung

Die Definition der „unmittelbaren Gefahr“ ist nicht unbedingt identisch mit der Begrifflichkeit aus dem nationalen Recht, sondern geht weiter!

Die Begriffsdefinition des § 2 Nr. 5 USchadG entspricht Art. 2 Nr. 9 UH-RL. Demnach ist eine unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens dann gegeben, wenn die hinreichende Wahrscheinlichkeit vorliegt, dass ein Umweltschaden in naher Zukunft eintreten wird. Hierin wird eine Abweichung von dem im nationalen Ordnungsrecht geltenden Maßstab der „unmittelbaren Gefahr“ gesehen.⁵⁵ Eine derart zeitliche Nähe, dass der Eintritt des Schadens sofort und fast mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei, wenn keine Abwendungsmaßnahmen getroffen werden, ist nicht erforderlich. Diese höheren Anforderungen gelten nicht.⁵⁶ Trotz allem bedarf es eines gewissen, zeitlichen Zusammenhangs zwischen Störung und Schadenseintritt; die Gefahr eines Schadenseintritts in „ferner Zukunft“ reicht nicht aus.

Die Informationspflicht besteht bereits bei unmittelbarer Gefahr und somit vor Eintritt eines Schadens!

Nach § 4 USchadG muss der Verantwortliche die zuständige Behörde unverzüglich über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhaltes unterrichten. Diese Verpflichtung greift bereits vor Eintritt eines Umweltschadens. Im Falle des Eintritts eines Umweltschadens besteht selbstverständlich die gleiche Verpflichtung.

Welche Informationen im Einzelnen zu übermitteln sind, ist einzelfallabhängig. Hier stehen der Sinn und Zweck des USchadG, die Verpflichtungen der Verantwortlichen sowie die entsprechenden Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde im Fokus. Insofern umfasst die Informationspflicht sämtliche Angaben zur Art des Schadens, dessen Ort sowie der entsprechenden Einbettung, dem Zeitpunkt, dem Umfang und zu etwa bereits ergriffenen oder noch zu ergreifenden Maßnahmen.⁵⁷ Die Informationspflicht lässt auch die weiterhin bestehende Pflicht zur Amtsermittlung unberührt.⁵⁸



⁵⁵ Petersen, USchadG, 2013, § 2, Rdnr. 144 f.

⁵⁶ Petersen, USchadG, 2013, § 2, Rdnr. 144 f.; Beckmann/Wittmann in: Landmann/Rohmer, UmweltR-Komm., Band I, Stand Mai 2025, § 2 USchadG, Rdnr. 53.

⁵⁷ Petersen, USchadG, 2013, § 4, Rdnr. 15; Shirvani, UPR 2010, Seite 209, 210; Beckmann/Wittmann in: Landmann/Rohmer, UmweltR-Komm., Band I, Stand Mai 2025, § 4 USchadG, Rdnr. 10.

⁵⁸ Hendrichske, in: Kerkmann/Fellenberg, Naturschutzrecht in der Praxis, 3. Auflage, Stand 2021, § 14 Umweltschadensrecht, Rdnr. 25; Beckmann/Wittmann in: Landmann/Rohmer, UmweltR-Komm., Band I, Stand Mai 2025, § 2 USchadG, Rdnr. 5.

Die Gefahrenabwehrpflicht nach § 5 USchadG dient der Vermeidung eines Schadenseintritts und der Minimierung eines möglichen Schadens!

Liegt eine unmittelbare Gefahr vor, haben Verantwortliche unverzüglich und kraft Gesetzes die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Begriff erfasst nach § 2 Nr. 6 USchadG *jede* Maßnahme, um bei einer unmittelbaren Gefahr den Schaden zu vermeiden oder zu minimieren. Welche Maßnahmen erforderlich sind, bestimmen die jeweiligen Umstände des Einzelfalles.⁵⁹ Mit der Vorgabe, dass drohende Umweltschäden auch zu minimieren sind, wird klargestellt, dass die Gefahrenabwehrpflicht nicht nur dann greift, wenn ein Schaden vollständig abwendbar ist. Vielmehr besteht durchgehend die Verpflichtung in dem vorgelagerten Stadium so weit wie möglich den Eintritt eines Schadens zu vermeiden.⁶⁰ Insofern bestehen nicht nur Verpflichtungen, einen Schaden dann zu begrenzen, wenn er bereits eingetreten ist, sondern bereits im Vorfeld das drohende Ausmaß von vornherein einzudämmen, wenn sich abzeichnet, dass sich der Eintritt nicht gänzlich vermeiden lassen. Unter Berücksichtigung der Zielrichtung des USchadG und der zugrundeliegenden UH-RL sind daher Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene Schadensbegrenzungsmaßnahmen. Auch durch das Unterlassen gewisser Handlungen kann eine Verantwortlichkeit für eintretende Umweltschäden begründet werden.⁶¹ Dementsprechend kann umgekehrt die erforderliche Maßnahme ein aktives Handeln erfordern.

Die Sanierungspflicht umfasst Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Sanierungsmaßnahmen!

Ist ein Umweltschaden eingetreten, so bestimmt § 6 USchadG, dass Verantwortliche (1.) die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen bzw. (2.) die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 8 USchadG zu ergreifen haben. Zu der Rechtsfolge „Sanierungspflicht“ ausführlich gesondert unter 9.

Der Behörde stehen korrelierende Befugnisse zu!

Die zuständige Behörde *hat* zu überwachen, dass Verantwortliche die erforderlichen Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen ergreifen. Sie muss also tätig werden, um die Umsetzung zu überwachen und hat insoweit *kein* Ermessen.⁶²

Die Behörde kann den Verantwortlichen aufgeben (1) alle erforderlichen Informationen und Daten über eine unmittelbare Gefahr von Umweltschäden, über den Verdacht einer solchen unmittelbaren Gefahr oder einen eingetretenen Schaden sowie eine eigene Bewertung vorzulegen, (2) die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu treffen und (3) die erforderlichen Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen (vgl. § 7 USchadG). Unter Berücksichtigung der Zielrichtung des USchadG und der ihm zugrundeliegenden UH-RL dürfte indes oftmals eine Ermessensreduzierung zu prüfen sein und nur ausnahmsweise davon abgesehen werden können, entsprechende Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Sanierung zu verlangen.⁶³ Hinsichtlich der Wahl der Maßnahmen besteht ein Auswahlermessen.⁶⁴

Die Behörde kann auch selbst tätig werden und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen ergreifen (das ergibt sich mittelbar aus § 8 Abs. 1 HS 2 USchadG).

⁵⁹ Vgl. BT-Drs. 16/3806, S. 24.

⁶⁰ Petersen, USchadG, 2013, § 5, Rdnr. 19.

⁶¹ Petersen, USchadG, 2013, § 5, Rdnr. 19.

⁶² Petersen, USchadG, 2013, § 3, Rdnr. 13.

⁶³ Petersen, USchadG, 2013, § 3, Rdnr. 28.

⁶⁴ Hendrichske, in: Kerkmann/Fellenberg, Naturschutzrecht in der Praxis, 3. Auflage, Stand 2021, § 14 Umweltschadensrecht, Rdnr. 49.

9

Sanierungspflicht

Ausgangsnorm: § 6 USchadG

Nr.1: Schadensbegrenzungsmaßnahme

► Definition: § 2 Nr. 7 USchadG

Nr.2: Sanierungsmaßnahme

► Definition: § 2 Nr. 8 USchadG

► Verweis in den § 8 USchadG

- Schaden muss bereits eingetreten sein (Abgrenzung zu Vermeidungsmaßnahme)
- Tritt als Rechtsfolge kraft Gesetzes ein; Umsetzung wird aber von der zuständigen Behörde überwacht (§ 7 Abs. 1 USchadG)
- + Maßnahmen können durch Behörde angeordnet werden (§ 7 Abs. 2 USchadG)

Zu Nr. 2:

Sanierungsmaßnahmen § 8 USchadG
richtet sich gemäß § 2 Nr. 8 USchadG
nach Fachrecht (Definition „fachrechtliche
Vorschriften“ in § 2 Nr. 10 USchadG)

siehe Auslegungshilfe LABO S. 14 f.

Biodiversitätsschäden:
BNatSchG

Gewässerschäden:
WHG

Schäden des Bodens:
BBodSchG

§ 19 Abs. 4 BNatSchG

§ 90 Abs. 2 WHG

insb. §§ 12 ff. BBodSchG

Verweis auf Anhang II Nr. 1 UH-RL

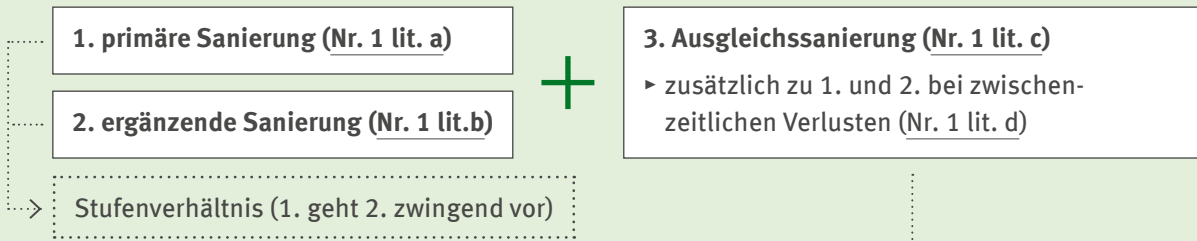
siehe auch
Anhang II Nr. 2 UH-RL

Tipp: Die dortigen Regelungen beschreiben die möglichen Sanierungsarten sowie den Umgang damit, wie etwa Schritte zur Bestimmung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Sie können damit als gute Orientierung und Hilfe dienen!

**3 Arten von
Sanierungsmaßnahmen**



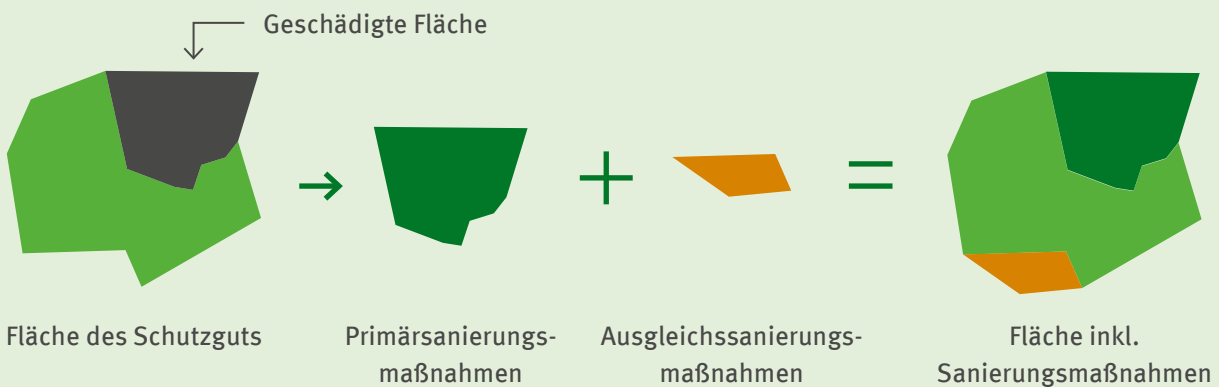
3 Arten von Sanierungsmaßnahmen bei Biodiversitätsschäden und Gewässerschäden



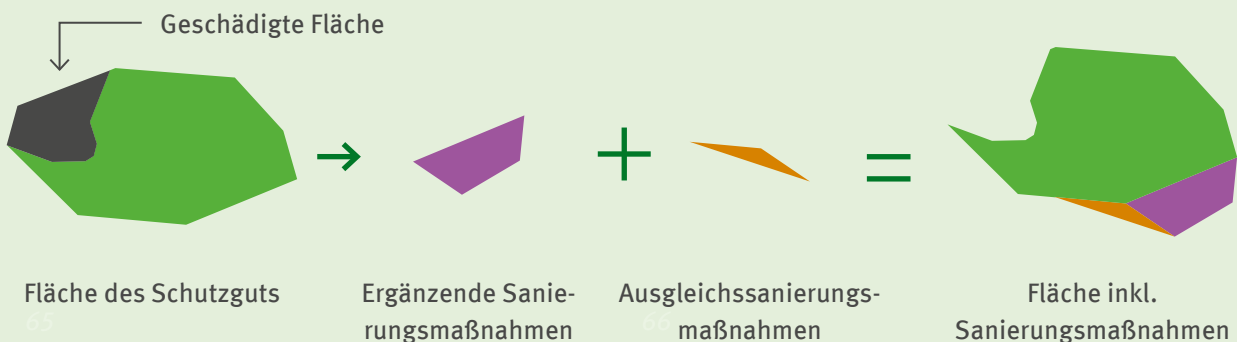
Hinweis:

Mit der Ausgleichssanierung können auch zwischenzeitliche Verluste kompensiert werden. Anders als andere Instrumente kennt und nennt das Umweltschadensrecht diese Option. Es besteht also kein Zweifel, dass solche Maßnahmen erfasst und ergriffen werden können oder gar müssen, wenn solche Verluste eintreten. Das eröffnet also gerade entsprechende Möglichkeiten und stellt einen echten Mehrwert dar!

Primäre Sanierung und Ausgleichssanierung⁶⁵:



Ergänzende Sanierung und Ausgleichssanierung⁶⁶:



⁶⁵ In Anlehnung an den Leitfaden zur Anwendung des Umwelthaftungsrechts in Spanien: Ministerio para la Transición Ecológica (2019): Documento guía sobre la aplicación de la normativa de responsabilidad medioambiental en España, S. 11

⁶⁶ In Anlehnung an den Leitfaden zur Anwendung des Umwelthaftungsrechts in Spanien: Ministerio para la Transición Ecológica (2019): Documento guía sobre la aplicación de la normativa de responsabilidad medioambiental en España, S. 11





Verfahren bei Sanierungsmaßnahmen

1. Ermittlung der erforderlichen Sicherungsmaßnahme durch Verantwortlichen (§ 8 Abs. 1 USchadG)

- ▶ Pflicht besteht schon kraft Gesetzes
- ▶ Muss grds. nicht durch Behörde angeordnet werden; kann aber angeordnet werden (§ 7 Abs. 2 USchadG)
- ▶ Verantwortlicher muss seinen Sanierungsvorschlag vorlegen



2. Entscheidung der Behörde über Art und Umfang der durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen (§ 8 Abs. 2 USchadG)

Nochmals der Hinweis: Anhang II Nr. 1.3 UH-RL gibt vor, welche Sanierungsoptionen in Betracht kommen!

- ▶ Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten! Nicht jede theoretisch in Betracht kommende Sanierungsmaßnahme ist auch zu ergreifen. Die ausgewählte Sanierungsoption muss angemessen sein.



3. Bestimmung der Reihenfolge der zu sanierenden Umweltschäden bei mehreren Schadensfällen (§ 8 Abs. 3 USchadG)

- ▶ Ermessen der Behörde
- ▶ ebenfalls Verhältnismäßigkeit beachten

Hinweise zur Vertiefung

Die Sanierungspflicht erfasst auch Schadensbegrenzungsmaßnahmen!

Das sind gemäß § 2 Nr. 7 USchadG jegliche Maßnahmen, um die betreffenden Schadstoffe oder sonstigen Schadfaktoren unverzüglich zu kontrollieren, einzudämmen, zu beseitigen und auf sonstige Weise zu behandeln, um weitere Umweltschäden und nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder eine weitere Beeinträchtigung von Funktionen zu begrenzen oder zu vermeiden. Es geht also darum, auch das Ausmaß eines Schadens zu begrenzen.

Welche Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, richtet sich nach dem Fachrecht (WHG, BBodSchG und BNatSchG) und Anhang II UH-RL!

Die möglichen „Arten“ der Sanierungsmaßnahmen werden in Anhang II UH-RL dargestellt (Verweis über § 19 Abs. 4 BNatSchG, § 90 Abs. 2 WHG). Unter der dortigen Nr. 1 sind Rahmenbedingungen für die Sanierung von Schäden an Gewässern oder geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen festgelegt, wohingegen Nr. 2 entsprechende Ausführungen mit Blick auf die Sanierung von Schädigungen des Bodens enthält. Einen abschließenden Katalog der in Betracht kommenden *Maßnahmen* enthält der Anhang II UH-RL in Anbetracht der Varietät an potentiellen Schadensfällen jedoch nicht! Gleichwohl stellen die zur Verfügung stehenden Arten einen beachtlichen *Mehrwert* dar! Es ist nämlich auch

explizit eine Ausgleichssanierung vorgesehen, mit der auch zwischenzeitliche Verluste kompensiert werden sollen. Dies sehen andere Instrumente nicht – jedenfalls nicht in vergleichbarer Deutlichkeit – vor. Solche Maßnahmen können und müssen daher ggf. durchgeführt werden!

Biodiversitäts – und Gewässerschäden sollen prinzipiell so saniert werden, dass die Umwelt in ihren Ausgangszustand zurückversetzt wird! Ist das nicht möglich, sind Maßnahmen an einem anderen Ort vorzunehmen! Auch zwischenzeitliche Verluste sind zu kompensieren!

Anhang II UH-RL beschreibt die Ziele der in Betracht kommenden Arten der Sanierung:

- ▶ „primäre Sanierung“: die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückzusetzen (strukturell den Ausgleichsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung ähnlich);
- ▶ „ergänzende Sanierung“ bei nicht möglicher primärer Sanierung: an einem anderen Ort (möglichst im geografischen Zusammenhang) einen Zustand der natürlichen Ressourcen und/oder von deren Funktionen herzustellen, der einer Rückführung des geschädigten Ortes in seinen Ausgangszustand gleichkommt (strukturell den Ersatzmaßnahmen nach der Eingriffsregelung ähnlich);
- ▶ „Ausgleichssanierung“: Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu deren Wiederherstellung entstehen (zusätzliche Verbesserungen am Ort des Schadens oder einem anderen Ort).

Es besteht also ein Stufenverhältnis! Grundsätzliches Ziel ist die primäre Sanierung. Wenn diese nicht möglich ist, erfolgt eine ergänzende Sanierung. Die Ausgleichssanierung erfolgt hingegen für den Fall sogenannter „interim losses“ (zwischenzeitlicher Verluste) an Ressourcen und Funktionen.⁶⁷ Diese ergeben sich dadurch, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben nicht erfüllen oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen oder für die Öffentlichkeit nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Anhang II UH-RL gibt auch Hinweise zur Festlegung von Sanierungsmaßnahmen und zur Wahl der Sanierungsoptionen!

Unter Nr. 1.2 des Anhang II der UH-RL werden Hinweise zur Festlegung der Sanierungsmaßnahmen für die einzelnen Sanierungsarten umrissen. Nr. 1.3 des Anhang II der UH-RL beschreibt sodann Kriterien für die Wahl und Bewertung der angemessenen Sanierungsoptionen. Insofern werden hier – anders als bei anderen Instrumenten – konkretere Hinweise gegeben, wie die jeweiligen Sanierungsmaßnahmen zu ermitteln und zu bewerten sind. Auch dies stellt einen echten *Mehrwert* gegenüber anderen Instrumenten dar!

Die zuständige Behörde kann auch selbst die erforderlichen Schadenbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen ergreifen!

Gemäß § 8 Abs. 1 USchadG ist die verantwortliche Person grundsätzlich verpflichtet, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu ermitteln und der zuständigen Behörde zur Zustimmung vorzulegen. Die Behörde kann aber auch selbst tätig werden und diese ergreifen, vgl. § 8 Abs. 1 HS 2 USchadG.

⁶⁷ Kieß/Bernotat, Operationalisierung des Umweltschadensgesetzes bei Biodiversitätsschäden, in: Knopp, L. et al. (Hrsg.), Biodiversitätsschäden und Umweltschadensgesetz – rechtliche und ökologische Haftungsdimension, Tagungsband zu dem interdisziplinären Symposium am 9. Oktober 2008 in Leipzig, 2008, Seite 9, 19; Bruns/Kieß/Peters, NuR 2009, Seite 149, 155.

10

Verhältnis zu anderen Vorschriften

§ 1 USchadG

§ 1 USchadG

„Dieses Gesetz findet Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt.“



Existieren überhaupt im konkreten Fall möglicherweise anwendbare Vorschriften, die *tatsächlich* die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zum Gegenstand haben?



Halten diese Vorschriften *überhaupt* den Mindeststandard ein, der durch das USchadG eingeführt worden ist?



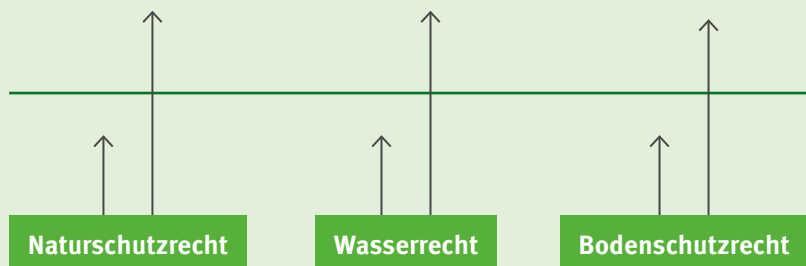
Haben die anderen Vorschriften weitergehende Anforderungen?

Standard des USchadG wird überschritten ► Fachrecht bleibt insoweit anwendbar

Standard des USchadG

Standard des USchadG wird nicht erreicht ► USchadG anwendbar

Tatbestand und Rechtsfolgenebene beachten!
Auch partielle/punktueller Anwendung möglich!



Nicht so subsidiär wie oftmals angenommen!

Es wird oft angenommen, dass das USchadG „subsidiär“ gegenüber sonstigen Fachrecht sei. Dabei ist es das nicht unbedingt! Hierbei sollte bspw. immer auch an die Rechtsfolgen-seite gedacht werden. Nur wenige Instrumente kennen etwa eine vergleichbare Informationspflicht. Eine ergänzende Sanierung ist auch nicht immer vorgesehen. Zudem treten

die Rechtsfolgen anderer Instrumente nicht von Gesetzes wegen ein. Probleme, die bei der Anwendung des USchadG gesehen werden, sind oft solche, die bei genauerer Betrachtung auch in anderem Kontext auftreten können und nicht auf eine vermeintliche Subsidiarität zurückzuführen sind.

Hinweise zur Vertiefung

Die Abgrenzung zu anderem Fachrecht ist nicht schwieriger als im Zusammenhang mit anderen Rechtsvorschriften!

Das Verhältnis zu anderen Vorschriften wird oft als schwierig empfunden. Dabei ist die Abgrenzung tatsächlich nicht schwieriger als bei der Abgrenzung sonstiger Instrumentarien voneinander. Die Frage, wie weit eine Rechtsvorschrift im Verhältnis zu einer anderen geht, ist *nichts* neues oder spezifisch USchadG-bezogenes. Insofern darf man „keine Scheu“ vor dieser Frage haben! Zwar gibt es vereinzelte Beispiele aus der Rechtsprechung, die sehr kompliziert wirken. Das sind aber nicht unbedingt die „Standardfälle“.⁶⁸ Bezogen auf andere, „etablierte“ naturschutzrechtliche Vorschriften hat die Rechtsprechung etwa bereits angenommen, dass diese den Standard des USchadG i. d. R. nicht erreichen (dazu auch nachher noch S. 36).⁶⁹

Vorab: behandelt das Fachrecht überhaupt die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden?

Es gilt zunächst zu beachten, dass nicht jede umweltbezogene Norm gleich eine konkurrierende darstellen muss. Es kommt darauf an, ob diese die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden überhaupt regelt. Bei bloßen Verbotsnormen (etwa die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG) ist dies nicht der Fall, weil sie zwar etwas verbieten (und damit natürlich bezwecken, dass das Schutzgut nicht gefährdet wird), jedoch darüber hinaus nicht regeln, wie mit Gefahren oder eingetretenen Schäden umgegangen werden soll. Insoweit handelt es sich nur um ein Scheinproblem, dass sich leicht auflösen lässt. Aber auch bei anderen Normen, die zwar Kompensation vorsehen, die *Sanierung* aber nicht explizit behandeln, hat die Rechtsprechung bereits die Anwendbarkeit des USchadG bejaht (auch hierzu nachfolgend S. 36).⁷⁰

Der Mindeststandard darf nicht unterschritten werden!

§ 1 USchadG regelt einen einzuhaltenden *Mindeststandard*, dessen Unterschreitung zur Anwendbarkeit des USchadG führt.⁷¹ Insofern muss gefragt werden, ob anderes Fachrecht diesen einhält. Zum Teil weist das Fachrecht selbst darauf hin. § 17 Abs. 8 BNatSchG

beispielsweise bestimmt in seinem Satz 2, dass § 19 Abs. 4 BNatSchG zu beachten ist. Damit gilt auch im Fall von Eingriffen ohne erforderliche Zulassung oder Anzeige, dass die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen nach dem Umweltschadensrecht zu ergreifen sind, wenn es sich um einen Schaden in diesem Sinne handelt.

Bestehen Zweifel, ob das sonstige Fachrecht diesen Mindeststandard erreicht, ist also im Zweifelsfall eher das Umweltschadensrecht anzuwenden.⁷²

Es geht auch nicht um ein komplettes „Entweder-Oder“!

Es geht nicht darum, ob *nur* das USchadG oder *nur* das Fachrecht *insgesamt* anwendbar ist. Bereits aus § 1 USchadG folgt, dass dies jeweils nur gilt, *soweit* Rechtsvorschriften die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen dem USchadG nicht entsprechen. Das bedeutet, dass hinsichtlich eines Aspekts das Fachrecht anwendbar bleiben mag, hinsichtlich eines anderen aber das USchadG. Letzteres ist ohnehin zum Teil auf die Ausfüllung durch das Fachrecht angewiesen.

Beispiel: Das Fachrecht sieht einen äquivalenten Standard für die erforderliche Sanierung vor, kennt aber keine Informationspflicht. Dann könnte die Sanierung nach dem Fachrecht vorgenommen werden, die erforderlichen Informationen zum Umweltschaden etc. aber auf Grundlage der Informationspflicht des USchadG eingeholt werden!⁷³

Für das Bodenschutzrecht existiert im Übrigen eine übersichtliche Handreichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO), die die Abgrenzung des USchadG zum Bodenschutzrecht „Schritt für Schritt“ behandelt:

- Das Umweltschadensgesetz (USchadG) im Bereich des Bodenschutzes – Aktualisierte Auslegungshilfe –, 2023

⁶⁸ So dürfte etwa die Frage der Abgrenzung zu Instrumentarien im Zusammenhang mit der Realisierung von Windenergieanlagen in der AWZ nicht dem „täglichen Fall“ entsprechen. Dies war aber Gegenstand der Sonderkonstellation, die den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts in den Verfahren der Az. – 4 C 2/19 – und – 10 C 3/23 – zugrunde lag.

⁶⁹ BVerwG, Urt. v. 25.11.2021 – 7 C 6/20 –.

⁷⁰ BVerwG, Urt. v. 25.11.2021 – 7 C 6/20 –.

⁷¹ BVerwG, Urt. v. 29.4.2021 – 4 C 2/19 –, Rdnr. 48, 50; BT-Drs. 16/3806, S. 14, 19; dazu ausführlich Beckmann/Wittmann in: Landmann/Rohmer, UmweltR-Komm., Band I, Stand Mai 2025, § 1 USchadG, Rdnr. 4 ff.

⁷² Peters et al., Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung, Stand 2015, S. 6.

⁷³ Siehe für das Bodenschutzrecht Dube, Ginzky u.a., Das Umweltschadensgesetz (USchadG) im Bereich des Bodenschutzes – Aktualisierte Auslegungshilfe –, 2023, S. 16 f., 23.

Daher ist es wichtig, nicht nur die Tatbestandsebene anzusehen, sondern auch und gerade die Rechtsfolgenebene!

Gerade auf der Rechtsfolgenseite dürfte das USchadG oftmals im Mindesten „ebenbürtig“, wenn nicht sogar weitergehend sein. Die Rechtsfolgen treten nämlich bereits von Gesetzes wegen ein – hieran ändern auch die korrelierenden behördlichen Befugnisse nichts. Andere Rechtsinstrumente bedürfen der behördlichen Anordnung. Die Informationspflicht wurde bereits genannt. Auch das Vorsehen einer Ausgleichs-sanierung für zwischenzeitliche Verluste ist nochmals hervorzuheben. Insofern bietet das USchadG jedenfalls rechtsfolgenseitig einen echten *Mehrwert!*

Das *Bundesverwaltungsgericht* (Urt. v. 25.11.2021 – 7 C 6/20 –) stellte etwa für eine landesrechtliche Norm des Naturschutzrechts im Kontext der Eingriffsregelung fest, dass diese den Standard des USchadG nicht erreiche. Dies, obwohl die Vorschrift im Falle einer rechtswidrigen Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Teilen von Natur- und Landschaft die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands,

für den Fall der Unmöglichkeit oder Unverhältnismäßigkeit der Wiederherstellung Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen und – falls auch diese nicht möglich sind – eine Ersatzzahlung vorsah. Zur Begründung hielt das Gericht fest, dass das Rechtsfolgenregime jener Norm Sanierungsmaßnahmen nicht ausdrücklich vorsehe und folglich auch keine Regelungen zum Inhalt von Sanierungsmaßnahmen treffe. Ermittlungen durch den Verantwortlichen selbst, welche Maßnahmen durchzuführen sind, würden nicht angeordnet. Darüber hinaus lasse die Norm anstelle von Maßnahmen zu Wiederherstellung, Ausgleich oder Ersatz gegebenenfalls eine Ersatzzahlung zu (was nicht Teil des Sanierungsregimes des USchadG ist).⁷⁴

Dieser Befund des *Bundesverwaltungsgerichts* dürfte auf diverse fachrechtliche Regelungen in entsprechender Weise zutreffen!

**Somit dürfte das USchadG nicht so „subsidiär“ sein, wie oftmals angenommen!
Daher: Mut zur Anwendung!**



⁷⁴ BVerwG, Urt. v. 25.11.2021 – 7 C 6/20 –, Rdnr. 17 ff.

11

Quellenverzeichnis

Monografien, Berichte, Skripten, Handreichungen u. ä.

Dube, C.; Ginzky, H.; Müller, A.; Senger, C.; Diehl, M.; Elsner, M.; Rohleder, N. (2023): Das Umweltschadensgesetz (USchadG) im Bereich des Bodenschutzes – Aktualisierte Auslegungshilfe –. Stand 19.12.2022, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz, Berlin.

Europäische Kommission (2021): Leitlinien für eine einheitliche Auslegung des Begriffs „Umweltschaden“ im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden. Amtsblatt der Europäischen Union C 118/1 vom 7.4.2021, Brüssel.

Gobierno de España: Ministerio para la Transición Ecológica (2019): Documento guía sobre la aplicación de la normativa de responsabilidad medioambiental en España (Guidance Document on the Implementation of Environmental Liability Regulations in Spain), Madrid.

Koukakis, G.; Rödel, P.; Platzer, E.; Peters, W.; Pilarski, N.; Roussety, T.; Küchenmeister, L. (2026): Endbericht: Evaluation von praktischer Anwendung und Wirksamkeit der öffentlich-rechtlichen Haftung für Umweltschäden – sowie Vorschläge für die Weiterentwicklung des Rechtsrahmens nebst fachrechtlicher Bezüge auf nationaler und europäischer Ebene). Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau. Abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/evaluation-von-praktischer-anwendung-wirksamkeit>

Peters, W.; Jahns-Lüttmann, U.; Wulfert, K.; Koukakis, G.; Lüttmann, J.; Götze, R. (2015): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-393-bewertung-erheblicher-biodiversitaetsschaeden-im>

Sammelbände und Kommentare

Balensiefen, G. (2013): Umweltschadensgesetz – Kommentar. 1. Auflage, Nomos, Baden-Baden.

Beckmann, M.; Durner, W.; Mann, T.; Röckinghausen, M. [Hrsg.] (Stand August 2025): Landmann/Rohmer – Umweltrecht Kommentar. Stand 108. Ergänzungslieferung, C.H. Beck, München.

Berendes, K.; Frenz, W.; Müggenborg, H. [Hrsg.] (2017): Wasserhaushaltsgesetz – Kommentar. 2. Auflage, Erich Schmidt Verlag, Berlin.

Frenz, W.; Müggenborg, H.-J. [Hrsg.] (2024): Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar. 4. Auflage, Erich Schmidt Verlag, Berlin.

Gassner, E.; Schemel, H.-J. (2016): Umweltschadensgesetz – Darstellung. 3. Auflage, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden.

Kerkmann, J.; Fellenberg, F. [Hrsg.] (2021): Naturschutzrecht in der Praxis. 3. Auflage, Lexxion Verlagsgesellschaft mbH, Berlin.

Lütke, S.; Ewer, W. [Hrsg.] (2025): Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar. 3. Auflage, C.H.Beck, München.

Petersen, M. (2013): Umweltschadensgesetz – Kommentar. 1. Auflage, Carl Heymanns Verlag, Köln.

Reinhardt, M. (2023): Czychowski/Reinhardt – Wasserhaushaltsgesetz – Kommentar. 13. Auflage, C.H.Beck, München.

Schink, A.; Fellenberg, F. [Hrsg.] (2021): Gemeinschaftskommentar zum Wasserhaushaltsgesetz. 1. Auflage, Carl Heymanns Verlag, Köln.

Schumacher, J.; Fischer-Hüftle, P. [Hrsg.] (2021): Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar. 3. Auflage, W. Kohlhammer, Stuttgart.

Zeitschriftenaufsatz und Beiträge aus Sammelbänden

Bruns, E.; Kieß, C.; Peters, W. (2009): Anforderungen an die Erfassung, Bewertung und Sanierung von Biodiversitätsschäden nach dem Umweltschadensgesetz. In: *Natur und Recht*, 2009, 31, Springer, Heidelberg, S. 149 ff.

Cosack, T.; Enders, R. (2008): Das Umweltschadensgesetz im System des Umweltrechts. In: *Deutsches Verwaltungsblatt*, 2008, Carl Heymanns Verlag, Köln, S. 405 ff.

Diederichsen, L. (2007): Grundfragen zum neuen Umweltschadensgesetz. In: *Neue Juristische Wochenschrift*, 2007, C.H.Beck, München, S. 3377 ff.

Kieß, C.; Bernotat, D. (2008): Operationalisierung des Umweltschadensgesetzes bei Biodiversitätsschäden. In: Knopp, L.; Wiegleb, G. [Hrsg.]: *Biodiversitätsschäden und Umweltschadensgesetz – rechtliche und ökologische Haftungsdimension*, Tagungsband zu dem interdisziplinären Symposium am 9. Oktober 2008 in Leipzig, 2008, Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe, S. 9 ff.

Koukakis, G. (2016): Die Verantwortlichkeit nach dem Umweltschadensgesetz – Eine rechtliche Einordnung. In: *Naturschutz und Landschaftsplanung*, 2016, 2, Eugen Ulmer KG, Stuttgart, S. 53 ff.

Louis, H. (2008): Der Biodiversitätsschaden nach § 21a des Bundesnaturschutzgesetzes. In: *Natur und Recht*, 2008, 30, Springer, Heidelberg, S. 163 ff.

Louis, H. (2009): Die Haftung für Umweltschäden an Arten und natürlichen Lebensräumen. In: *Natur und Recht*, 2009, 1, Springer, Heidelberg, S. 2ff.

Müggenborg, H.-J. (2009): Das Verhältnis des Umweltschadensgesetzes zum Boden- und Gewässerschutzrecht. In: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, 2009, 1, C.H.Beck, München, S. 12 ff.

Ruffert, Matthias (2010): Verantwortung und Haftung für Umweltschäden. In: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, 2010, C.H.Beck, München, S. 1177 ff.

Shirvani, F. (2010): Die Wirkung von Genehmigungen im Umweltschadensgesetz. In: *Umwelt- und Planungsrecht*, 2010, 6, Hüthig Jehle Rehm, München, S. 209 ff.

Wagner, G. (2008): Das neue Umweltschadensgesetz. In: *Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht*, 2008, 13, Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe, S. 565 ff.



Anhang: Hinweise zu Zuständigkeiten

Bundesland	Zuständigkeit
Baden-Württemberg	§ 5 UVwG
Bayern	§ 51b ZustV
Berlin	§§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 2 Nr. 5 NatSchG Bln; § 85 BWG; § 5 Abs. 2 Bln BodSchG
Brandenburg	§ 1 UmweltrZV
Bremen	§ 1 der Bekanntmachung über die nach dem Umweltschadensgesetz zuständigen Behörden vom 14. Oktober 2008
Hamburg	keine gesonderte Regelung
Hessen	§ 43 Abs. 4 Nr. 6 HeNatG H; § 65 HWG; § 15 HaltBodSchG
Mecklenburg-Vorpommern	§ 1 USchadGZustLVO M-V
Niedersachsen	keine gesonderte Regelung
Nordrhein-Westfalen	§ 4 ZustVO i. V. m. Anhang II, Ziff. 7.2 ZustVO
Rheinland-Pfalz	§ 1 USchadGZustV RP
Saarland	§ 1 USchadZVO
Sachsen	keine gesonderte Regelung
Sachsen-Anhalt	Gem. RdErl. MLU und MW vom 3.6.2010 – 31.2-05610/10-5, Zuständigkeit nach dem Umweltschadensgesetz
Schleswig-Holstein	keine gesonderte Regelung
Thüringen	USchadGZustV TH



► **Unsere Broschüren als Download**

Kurzlink: bit.ly/2dowYYI